J. p.
o.
100.

100
Dd XXIII 23

F. g
o

F. h.
o
100.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des ersten Theils erstes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Nachricht.

Die durch das Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, in dem deutschen Reichssystem erfolgte Veränderung, ist ohnstreitig eine der wichtigsten: die Folgen derselben werden es nicht weniger seyn. Diese Veränderung hat die Veranlassung zu gegenwärtiger periodischen Schrift gegeben. Es ist ausgemacht, daß bey Beurtheilung dieser Nachsfolge, eine Menge Gegenstände eintreten, die aus dem ganzen Umfange der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte, aus der besondern Geschichte der deutschen Staaten, wie auch aus dem allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechte, ihre Aufklärung und Erläuterung erhalten müssen. Diese mühsame Aufsuchung aller historischen Umstände in den Samm-

lungen der Urkunden und Geschichtschreiber ist zum Theil eigentlich die Sache des Geschichts-Forschers: und diese zuverläßige und zweckmäßige Darstellung der Materialien erleichtert dem Mann, der in Geschäften arbeitet, seine Bemühung, und unterstützt ihn bey der Aufführung des Gebäudes selbst. Einzelne Abhandlungen aus den Quellen unmittelbar abgeleitet, die in dieser Schrift nach und nach vorkommen, und Gegenstände von dieser Art betreffen werden, sind Ihm daher gewidmet. Einen Versuch dieser Art liefert die vorläufige erste Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg. Wichtiger wird freylich die zweyte Abhandlung seyn: doch zeiget schon die erste einige historische Umstände, die Aufmerksamkeit verdienen. Bey diesen Abhandlungen wird man alle Pflichten beobachten, die nur immer von einem Schriftsteller erwartet werden können; niemals aber auch wird man diejenige Pflicht übertreten, welche die Wahrheit verlanget, und die das erste Gesetz seyn und bleiben muß. So weit ist es auch noch nicht in unserm deutschen Vaterlande und

mit unsrer Reichsfreyheit gekommen, daß man den historischen Irrthümern so wenig widersprechen dürfte, als etwa in den düstern mittlern Zeiten den Grundsätzen des Pabstthums! Außer den Abhandlungen wird diese Schrift selbst eine Erzählung der Begebenheiten enthalten, deren Glaubwürdigkeit und Neuheit diese Schrift brauchbar und unterhaltend für jeden Leser und Liebhaber der Geschichte machen sollen. Die Uebersetzung der Staatsschriften kann man durch gewisse Umstände zeitiger liefern als Andere: kleinere Schriften in deutscher Sprache, die mit keiner Anzüglichkeit, aber mit edler Freymüthigkeit, und Liebe zur Wahrheit sind abgefasset worden, und die man aus diesem Grunde unterdrücket und verbothen hat, sollen ganz eingerücket werden, zumal wenn sie es wegen ihrer Merkwürdigkeit verdienen. Die Staatsacten, diese diplomatischen Beweise nicht allein für die künftigen Geschichtschreiber, sondern auch für die Nachwelt, wird man ebenfalls sehr zeitig und zwar ganz, nicht auszugsweise liefern. Daß hierbey eine Auswahl müsse beobachtet werden, versteht sich von selbst.

Den Beschluß sollen Recensionen derjenigen öffentlichen und Privatschriften machen, welche über die Gegenstände der bayerischen Nachfolge herauskommen. Man will sich bemühen, die Auszüge mit der gehörigen Wahl zu machen; man wird jedem Schriftsteller Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und keinen einzigen beleidigen.

Diese Schrift wird Stückweise monatlich in dem Deckerischen Verlage herauskommen; vier Stücke können einen Band ausmachen: jedes Stück soll fünf, sechs, auch mehrere Bogen, nach dem Reichthum der Materialien, enthalten.

Vor-

Vorbericht.

Eine besondre Nachricht, welche sich bey diesem ersten Stücke befindet, macht es überflüßig, von der Einrichtung dieser periodischen Schrift weiter zu reden. Ich will daher nur diejenigen Schriften anzeigen, aus welchen ich die Staatsacten entlehnt. Der Vertrag zu Pavia von 1329 ist aus von Olenschlagers Erläuterung der gülde- nen Bulle aus dem Urkunden Buche No. 5. S. 7 - 13; der Unions-Tractat aus eben dieses Schriftstellers Geschichte des Inter- regni nach Absterben Kayser Karl des Sech- sten, Theil I. S. 322; die Anwartschaft auf Leuchtenberg für das Haus Mecklenburg, welche doppelt abgedruckt wird, ist theils

aus Fabers Staatscanzeley, Theil XIII. S. 420, theils aus der Mecklenburgischen Deduction; der Brief aber des Fürsten von Kaunitz aus Herrn P. Schlözers Brief-Wechsel, Heft XIV, genommen: die übrigen Declarationen u. s. w. sind aus den öffentlichen Blättern mitgetheilt, wer kann ihnen aber die Glaubwürdigkeit absprechen? Den 24. April 1778.

I. Ge-

I.
Geschichte.

Einleitung.

Staatssystem Churbrandenburgs im Jahre 1672 = 1679.

Nach einem sechsjährigen Kriege erhielt ein großer Theil Europens im Jahre 1678 den Frieden, welcher zu Nimegen geschlossen wurde. Ludewig der Vierzehnte, König von Frankreich, der bey dem damaligen Staats-System Europens einige Höfe beherrschte, andere mit Drohungen in Furcht und Schrecken setzte: überfiel plötzlich unter Begleitung des Turenne und des Prinzen Conde mit 112000 Mann am 13ten May 1672 den Staat der vereinigten Niederlande. Da diejenige Macht, welche immer das

Gleich=

Gleichgewicht zwischen den beyden Häusern Bourbon und Oesterreich erhalten, und Freyheit und Sicherheit der minder mächtigen Fürsten beschützet hatte, Carl der Zweyte, König von England, mit Ludewig dem Vierzehnten vereinigt war, so schien allerdings der Plan dieses Königs, den noch andre Umstände begünstigten, zu seyn, den Staat der vereinigten Niederlande und dessen Regierung gänzlich zu zernichten. Man wird gerne, schrieb der Graf von Estrades am 17ten Junius an seinen König aus Wesel, sich zu Utrecht mit Ew. Majestät in Unterhandlungen einlassen, wenn man nur Freyheit und Vermögen behalten kann. Wenn Utrecht eingenommen ist, werden Ew. Majestät Holland durch Absendung einiger Truppen leicht bezwingen können, die sich von Minden, wo die Schleusen sind, Meister machen müssen; und sodenn kann man, ohne etwas zu befürchten, bis vor die Thore von Amsterdam kommen, und diese Stadt zum Vergleiche nöthigen. Ein anderer Haufe kann Woneden einnehmen, und von dort nach Leiden gehen, welche Stadt sich lieber mittelst eines Vergleiches ergeben, als das herumliegende Land verwüsten lassen wird. — Wenn Utrecht und die andern Oerter weggenommen sind: so können Ew. Majestät den Staat der vereinigten Niederlande zernichten, und dasjenige in zwey Monathen bewerkstelligen, welches die mächtigsten Fürsten der Welt nicht haben ausführen können. Die Einnahme von Utrecht liefert die Provinzen Gel-

dern,

dern, Utrecht und Oberyssel in die Königl. Gewalt. Frießland und Gröningen können durch die Bundesgenossen bezwungen werden, worauf Holland und Seeland allein übrig bleiben. Holland kann leicht durch die besondern Umstände der Städte, selbst in Uneinigkeit gesetzt werden. Die Städte werden leicht zu bewegen seyn, sich zu unterwerfen, wenn man ihnen ihre Obrigkeiten, Einkünfte, Handlung und Vorrechte läßt; das lächerliche Recht über das Meer ausgenommen, welches nach Gefallen eingerichtet werden kann. Die Nordholländischen Städte werden Amsterdam folgen. Seeland wird ohne den französischen und englischen Handel nicht lange bestehen können. Die andern Städte des Staats, Herzogenbusch, Graave, Breda, Bergen op Zoom, Mastricht, können sich nicht lange halten, wenn die Besatzungen von den großen holländischen Städten nicht länger werden bezahlet werden *). So schrieb Estrades: und bald hätte der Ausgang mit dieser Hoffnung übereingestimmt. Geldern, Utrecht und Oberyssel wurden erobert, und selbst Amsterdam mit einem Ueberfall bedrohet. Die übrigen Nationen von Europa konnten die Unterwerfung Hollands für einen Vorboten ihrer eignen Sclaverey ansehen: und dennoch fand die Republik an dem einzigen Chur-

Hause

*) Lettres, Mémoires & Negociations de Mr. le Comte *d'Estrades*, à Londres, 1743. IX Tomes. 12. T. I. p. 431.

Hause Brandenburg einen Vertheidiger der Freyheit und der unterdrückten Rechte der Gleichheit. Friedrich Wilhelm besaß allein die Größe der Seele, mit der Republik, die überall verlassen war, ein Bündniß zu schließen. Spanien, welches den Verlust seiner Niederlande nächstens erwarten konnte, wurde zuerst von dem Churhaus Brandenburg von der Nothwendigkeit, Frankreich den Krieg zu erklären, unterrichtet. Den Kayser Leopold, den sein eignes Interesse und die Sicherheit Deutschlandes zur Ergreifung der Waffen dismal bewegen sollen, hatte Ludewig überredet, daß er die Pflichten des Helden und Apostels zugleich erfüllen und mitten unter den Eroberungen die wahre Glaubenslehre ausbreiten wolle *). Dies glaubte Leopold: und Friedrich Wilhelm muste alle Politik anwenden, um dem damaligen Staatskanzler von Oesterreich, dem Fürsten von Lobkowitz, begreiflich zu machen, daß jede Verzögerung, der unterdrückten Republik Beystand zu leisten, selbst der Freyheit anderer Staaten, insonderheit der deutschen Reichs-Fürsten, gefährlich werden könnte. Und so entschloß sich endlich Leopold, seine Waffen mit den brandenburgischen zu vereinigen. Spanien, das Hollands Unterdrückung am ersten hätte aufmerksam machen sollen, blieb noch immer in der Unthä-

*) S. *de Puffendorf* de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni. L. XI. §. 50.

thätigkeit: aber den König von Dänemark und einige deutsche Reichsfürsten bewog eben dieser Churfürst, ein Bündniß für die Rechte der unterdrückten Republik zu schließen. Man wird nicht viele Beyspiele in der Geschichte antreffen, wo nicht allein Politik, sondern zugleich auch natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit die Triebfedern einer öffentlichen Handlung gewesen sind, als bey diesem Betragen des Churhauses Brandenburg. Friedrich Wilhelm hätte bey diesen Auftritten ein gleichgültiger Zuschauer bleiben, noch mehr, er hätte, wenn er ungerechte Ansprüche mit Gelassenheit wollte ausführen sehen, Vortheile erlangen können: aber nein, er umfaßte, mit einem scharfsinnigen Blick in die Zukunft, die Folgen dieser Handlungen, und wachte für die Rechte anderer Mächte eben so unermüdet, als für seine eigne. Diese Unterhandlungen des Churfürsten an den Höfen durch die Staatsmänner von Schwerin, Somnitz und Meinders, und sein schneller Marsch nach Westphalen, veränderten den ganzen Plan des französischen Monarchen und erretteten Holland. Das Haus Brandenburg hatte damals noch nicht die Kriegsmacht, die sich mit den zahlreichen Armeen Frankreichs in Vergleichung stellen konnte: Friedrich Wilhelm vereinigte sich mit den kayserlichen Generalen, mit dem Montecuculi: Er wünschte, den Turenne anzugreifen: Montecuculi aber machte, so wie es die Befehle seines Hofes verlangten, Hindernisse. Der Churfürst erfuhr noch mehrere Hindernisse: Verzögerun-

rungen von den übrigen Bundesgenossen, und eine gewisse Gleichgültigkeit, mit der sie, gleichsam als Zuschauer, die Verwüstung seiner eignen Länder ansahen. Er legte die Waffen nieder (den 16ten Junius 1673): Holland war außerdem in Sicherheit, und also waren die Rechte der Gleichheit wiederhergestellet. Da aber kurze Zeit nachher Frankreichs Uebermacht (1674) den Ständen des deutschen Reichs, vorzüglich dem Churfürsten von Pfalz, Carl Ludewig, gefährlich wurde: so ergrif der Churfürst zur Vertheidigung des Hauses Oesterreich und der deutschen Reichsfreyheit abermals die Waffen. Allein auch bey diesem Feldzuge am Rhein entrissen die kayserlichen Befehlshaber dem Churfürsten die Siege wider den Turenne. Die Minister des Königs von Frankreich waren den Kayserlichen weit überlegen, und der kayserliche Befehlshaber Bournoville konnte sich mit dem Turenne gar nicht in Vergleichung setzen. Einige Minister zu Wien, welche nur Staatsmänner waren, machten im Cabinete Entwürfe zu einem Feldzuge, die gar nicht kriegerisch waren. Sie wollten die Generale auf einer solchen Laufbahn, wo man fliegen muß, wenn man das Ziel erreichen will, an einem Bande fortführen. Die Minister zu Versailles wußten, daß die umständliche Entwerfung der Kriegs-Verrichtungen nicht ihre Sache war. Sie ließen es bey den allgemeinen Entwürfen zum Feldzuge bewenden, und glaubten, Conde und Turenne wären schon so große Männer, daß man sich we-

gen der Ausführung solcher Entwürfe auf sie verlassen könnte *).

Ludewig der Vierzehnte hatte inzwischen das schwedische Ministerium zu seinem Vortheil eingenommen; und Carl der Eilfte, König von Schweden, kündigte dem Churfürsten, dem Vertheidiger der deutschen Reichsfreyheit, den Krieg an. Hier gab aber die brandenburgische Tapferkeit völlig die Entscheidung. Man sahe, was diese Truppen unter der alleinigen Anführung ihres heldenmüthigen Landesvaters auszurichten vermögend waren. Der Churfürst kam den 30sten May (1675) nach Magdeburg, überwältigte Rathenau (14ten Junius), fand die Feinde bey Fehrbellin (18 Junius), siegte und trieb sie bis nach Mecklenburg und Pommern. Die vom Churfürsten überwundenen Schweden wurden als Feinde des deutschen Reichs erklärt: war das Glück ihren Waffen günstig, so zählten sie vielleicht eben diese Feinde unter ihre Bundsgenossen. Friedrich Wilhelm blieb immer siegreich gegen seine Feinde, unterwarf sich einen Plaz nach dem andern in Pommern (1676), und Ernst Weiler legte bey den Eroberungen von Stettin (1677) und Stralsund (1678) den Grund zum Ruhme der brandenburgischen Artillerie. Diese Siege waren ganz unerwartet, und Reichsstände von so einer

*) Mémoires pour servir à l'Histoire de la Maison de Brandebourg. à Berlin 1764. Tom. I. pag. 157.

ner Entschlossenheit, die Friedrich Wilhelm besaß, dem Wiener Hofe eben nicht angenehm. Fast alle Bundesgenossen verließen den Churfürsten, ihn, der allein für Hollands Errettung, Deutschlands Freyheit und Oesterreichs Ehre die Waffen ergriffen hatte. Holland machte den Anfang mit dem Friedensschlusse zu Niemegen (10ten August 1678); Leopold und die Stände des Reichs, eifersüchtig auf Brandenburgs Glück und den Anfang seiner Größe, folgten diesem Beyspiel (5ten Februar 1679). Allein Friedrich Wilhelms Geist blieb sich immer gleich: verlassen von seinen Bundesgenossen machte er noch im Jahr 1679 den Winterfeldzug, und trieb die Schweden unter dem General Heinrich Horn aus Preußen. Er endigte den Krieg am 29sten Junius 1679 mit dem Frieden zu St. Germain, zwar nicht unter Bedingungen, die mit der Größe seiner Siege und dem Glanz der brandenburgischen Eroberungen übereinstimmten, aber nicht ohne allen Vortheil, und doch als Sieger im Felde. Ludewig dem Vierzehnten konnte es bey einer Kriegsmacht von 130000 Mann wohl wenig Ehre machen, einem Churfürsten, der noch nicht 24000 Mann unter seinen Befehlen hatte, und der sich ihm herzhaft widersetzt, da Oesterreich, Spanien, Holland und das deutsche Reich zitterten, einen Frieden mit Drohungen und Gewalt abgenöthiget zu haben!

Brandenburgische Kriegsmacht 1672-1679.

Infanterie:

Regiment von Wrangel, jetzo von Kalkreuth; Regiment Friedrich Graf von Flemming, jetzo von Stutterheim; von Förgel, jetzo Fürst von Anhaltbernburg; Graf von Dohna, jetzo von Pelkowsky; von Schöning, jetzo von Saldern; Churprinz Friedrich, jetzo von Lestwitz; Regiment Churfürstin, jetzo Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Bevern; von Ziethen, jetzo von Haack; von Pöllnitz, jetzo von Wolfersdorf.

Cavallerie.

Cüraßiers: Regiment Fürst Johann Georg von Anhaltdessau, jetzo von Röder; Chur-Prinz, jetzo von Weyher; Graf von Promnitz, jetzo von Lentulus; von Grumbkow, jetzo von Arnimb. Hierzu kommen noch Dragoner (die aber ihre völlige Einrichtung später erhielten,) 6 Eskadrons.

Artillerie.

300 Mann, deren Befehlshaber Erast Weiler war.

Bey dem Absterben des Churfürsten 1688 bestund die brandenburgische Kriegsmacht aus:

Infanterie.

36 Bataillons, jedes von 4 Compagnien.

Cavallerie.

32 Eskadrons Cürassiers, 6 Eskadrons Dragoner.

Garnisoncompagnien.

18 Garnisoncompagnien.

Artillerie.

400 Mann *).

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778.

Am 30sten December 1777 starb Maximilian Joseph Carl Johann Leopold Ferdinand Nepomuck Alexander in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg; und mit ihm erlosch der Ludovicianische Mannsstamm. Materialien zu dem Leben dieses Fürsten würden diese seyn: Er war am 28 März 1727 gebohren, und ein Prinz Kayser Carl des Siebenten und Marien Amalien, Kayser Joseph des Ersten zweyten Prinzeßin. Seine übrige Genealogie erhellet aus einer beygefügten Ta-

*) Sie kömmt mit der Liste, welche in einigen Schriften, z. B. in der accuraten Vorstellung der sämtlichen Königl. Preußischen Armee, Nürnberg 1770 gedruckt ist, nicht überein, ist aber zuverläßiger, und daher wird sie mitgetheilt.

Tabelle. Die Aufsicht über seine Erziehung als Churprinz, erhielt der Graf Maximilian von Freysing: in den Wissenschaften aber wurde Derselbe von dem F. Weinberger, Mitglied des ehemaligen Jesuiterordens, von dem Herrn von Lentmacher, dem Herrn Stadler, Mitglied des Jesuiterordens, vorzüglich aber von dem berühmten Rechtslehrer Johann Adam Freyherrn von Ickstatt, nachmaligem Director der Universität Ingolstadt, unterrichtet. Der Prinz hatte eine besondere Neigung zu den mathematischen Wissenschaften, vorzüglich zu der Geometrie, Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik *). Er folgte seinem Vater, dem Kayser Carl dem Siebenten, am 20 Januar 1745, in der Regierung nach, nachdem ihn dieser kurz vor seinem Tode, als Kayser, für mündig erklärt hatte. Er erbte die Ansprüche Kayser Carl des Siebenten auf einen Theil der österreichischen Verlassenschaft. Allein das Glück war ihm bey der Behauptung derselben so wenig günstig, als seinem Vater bey der Ausführung dieser Ansprüche. Die Niederlage seiner Truppen und der Franzosen bey Pfaffenhofen (15 April 1745), welche der österreichische Befehlshaber, Graf Bathiani, in die Flucht schlug, veranlaßte den Churfürsten, auf diejenigen Bedingungen, welche ihm die Königin von Un-

*) von Falkenstein Geschichte von Bayern, dritter Theil, S. 918.

Ungarn, Maria Theresia, angeboten hatte, einen Frieden zu schließen. Der Churfürst unterzeichnete demnach am 22 April einige Artikel zu Fueßen: nach selbigen erhielt er seine Lande zurück, so wie sie sein Vater vor dem Jahre 1741 besessen, entsagte allen seinen Ansprüchen auf die österreichische Verlassenschaft, die der pragmatischen Sanction zuwider waren, erkannte die Rechtmäßigkeit der böhmischen Churstimme, und versprach, die seinige bey der bevorstehenden Kayserwahl dem Großherzoge von Toscana zu geben *). Diese Freundschaft zwischen beyden Häusern wurde im folgenden Jahre 1746 (21 Julius) durch einen neuen Vertrag noch genauer befestiget **). Er beförderte dahet das Interesse Oesterreichs auf alle Art, und trat auch mit dem Churhause Sachsen, durch seine Vermählung mit Maria Anna Sophia, August des Dritten, Königs in Polen, Prinzeßin (13 Junius 1747), in noch genauere Verbindung. Bey Schließung des Achner Friedens 1748 behielt sich der Churfürst seine Rechte auf das Herzogthum Mirandola und Fürstenthum Concordia ausdrücklich bevor. Diese Rechte gründeten sich auf eine Anwartschaft von 1637, welche auch 1726 war erneuert worden. Der Herzog Franz der Dritte, Maria d'Este, hatte,

*) Mémoires pour l'Histoire de l'Europe, Tom. II. pag. 212.

**) *Rousset* Recueil historique d'Actes, Négociations, Mémoires & Traités, Tom. XIX. S. 472-476.

hatte, bey dem nach Kayser Carl des Sechsten Absterben entstandenen Kriege, alle seine Lande verlohren, wurde aber in dem Achner Frieden 1748 (Art. XIII) in selbige wieder eingesetzt. Allein der König von Großbritannien und die Republik Holland bewirkten den Vertrag zu Hannover, kraft dessen die Kayserinkönigin dem Churfürsten von Bayern eine jährliche Geldhülfe von 10000 Pfund Sterlings auf 4 Jahre versprach, wogegen er sich seines Anspruchs auf Mirandola und Concordia begab *). In dem im Jahre 1756 in Deutschland ausgebrochenen Kriege sendete der Churfürst nicht allein im Jahr 1757 der Königin von Ungarn, Marien Theresien, ein Corps seiner Truppen zu Hülfe: sondern er trat auch dem Reichsgutachten vom 17 Januar bey, und beförderte den bayerischen Kreysschluß zu Mühldorf (14 Februar). Die Freundschaft mit dem Churhause Pfalz wurde, nach den noch unter den vorigen Regierungen geendigten Vicariats-Streitigkeiten, immer genauer: und wegen der wechselsweisen Nachfolge (die sich außerdem auf die Abstammung gründet) wurden nicht allein die ältern Verträge erneuert, sondern auch in den Jahren 1766, 1771 und 1774 neue Verträge geschlossen.

Die Anstalten des Friedens sind es übrigens vorzüglich, welche den Namen eines Maximilian Jo-

*) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, Theil 8. S. 468.

Josephs auf die Nachwelt bringen werden. Er verbesserte die bayerischen Rechte, und gab dem Justitzwesen eine ganz neue Gestalt *); gründete einige Manufakturen, und breitete hiermit die Handlung aus; besorgt für die Armuth, steuerte Derselbe durch weise Policeygesetze dem Müßiggange, und wurde ein wahrer Landesvater. Er tilgte die vorgefundenen Schulden: setzte das Kammerwesen in bessere Ordnung: nahm bey seinen Truppen wichtige Veränderungen vor, und war vorzüglich auch Künsten und Wissenschaften geneigt. Mit der Universität Ingolstadt erfolgte, nach dem Rathe des ehemaligen Churfürstlichen Lehrers, Freyherrn von Ickstatt, eine wichtige Reformation: und die zu München errichtete Academie der Künste und Wissenschaften verbreitete eben sowol den Ruhm ihres Stifters, als sie der Gelehrsamkeit nutzbar wurde. Dies sind die Materialien zu dem Leben dieses Churfürsten.

Nach seinem Absterben (am 30. December) wurde noch an eben diesem Tage der Churfürst von der Pfalz Carl Theodor als Landesregent ausgerufen. Er traf am 2. Januar (1778) zu München ein: nachdem Derselbe in einer schon am 30. December bekannt gemachten Verordnung seine Rechte auf die Nachfolge in den sämmtlichen bayerischen Landen, Rechten und Vorzügen angezeiget hatte. Die Nachfolge in dem Herzogthum Oberpfalz Reichs und Böhmisch Lehn in der

*) Codex Juris Bavarici judiciarii oder Churfürstliche bayerische neue Gerichtsordnung. München 1753. Fol.

der erledigten Chur und dem Erztruchsessenamt zeiget der westphälische Friede so bestimmt und deutlich, als daß ein Zweifel entstehen könnte: die Nachfolge aber in den bayerischen Landen, ohne die Hausverträge von 1524, 1673, 1724, 1728, 1734, 1761, 1766, 1771, 1774 anzuführen, war an sich auf die Abstammung beyder Linien, Bayern und des gesammten Hauses Pfalz von Otto dem Erlauchten und Ludewig dem Strengen, nach den gemeinen Lehnrechten gegründet. Es verstund sich hierbey von selbst, daß Weiberlehen und alles was zum Erbe und Eigenthum gehörte, den nächsten Allodialerben verabfolget werden mußte, so wie ihre besondere Anforderungen, welche der westphälische Friede klar und deutlich ausdrücket. Es erforderte ferner eine besondere Untersuchung, in wie fern die von Bayern, seit der Abtheilung beyder Häuser gemachte neue Erwerbungen dieser wechselseitigen Erbfolge ebenfalls unterworfen: oder welche Lehne dem Reiche oder den reichsständischen Lehnhöfen etwan sind eröffnet worden, und endlich welche rechtsgegründete Anwartschaften angeführet werden könnten. So ruhig auch anfangs der Churfürst Carl Theodor von den sämmtlichen Landen Besitz nahm: so konnten dennoch in dem deutschen Reichssystem sehr große Veränderungen erwartet werden. Der Churfürst von Sachsen Friedrich August (dem die verwittwete Churfürstin von Sachsen Maria Antonia, als nächste, und folglich nach den Lehnrechten, als allei-

nige Nachfolgerin in den gesammten bayerischen Weiberlehn, Erbe und Eigenthum, bereits im Jahr 1776, ihre sämmtlichen Rechte abgetreten hatte), sendete gleich nach erhaltener Nachricht von dem Absterben des Churfürsten von Bayern (7. Januar) den Geheimdenrath Adolph Alexander Freyherr von Zehmen nach München. Er hatte den Auftrag, so wohl das bayerische Hausarchiv gemeinschaftlich zu versiegeln, als auch an alle dem, was dem Churfürsten als Allodialerben gehörig, den Besitz zu ergreifen. Da aber seine Unterhandlung keinen Erfolg hatte: so übergab derselbe vor seiner Abreise aus München (den 13. Februar) zur Aufrechthaltung der Gerechtsame seines Herrn, eine schriftliche Protestation mit aller hiezu erforderlichen Feyerlichkeit. Am Wiener Hofe erfolgten, so wie man die Nachricht von dem Tode Maximilian Josephs erhielt, sehr große und außerordentliche Bewegungen. Es rückten gleich anfangs (11 Januar) zwey Colonnen österreichische Truppen, die eine unter dem Befehl des Generalmajors Graf Kinsky, die andere unter dem General Langlois nach Bayern, und wurden nach und nach mit mehrern Truppen verstärket. Sie besetzten Niederbayern, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, und diejenigen Landschaften, welche man von Seiten des Wiener Hofes als eröffnete Reichsmannslehen betrachten wollte. Inzwischen gab der Churfürst Carl Theodor seinen sämmtlichen Truppen Befehl,

sich bey Annäherung der Oesterreicher zurück zu ziehen. So unerwartet die Besitznehmung von Niederbayern war, und sich die hierzu nöthigen Beweise in den Sammlungen von Urkunden und übrigen Quellen der deutschen vaterländischen Geschichte nicht auffinden ließen; desto aufmerksamer und lehrbegieriger erwartete man die Ausführung dieser österreichischen Ansprüche. Kayser Joseph der Zweyte machte durch eine Erklärung bekannt (16. Januar), daß verschiedene Reichslehen als die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolfstein, Grafschaft Haag u. s. w. ihm als römischen Kayser und Obersten Reichslehens-Herrn anheim gefallen: daß er jedoch bereit sey, allen denjenigen, welche auf mehr besagte Reichslehen Ansprüche machten, die genaueste Gerechtigkeit angedeyen zu lassen. Zu eben dieser Zeit verlangte die Königin von Ungarn und Böhmen (12 Januar) die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinentien, Ein- und Zugehörungen, vermöge einer vom Kayser Mathias im Jahr 1614 dem Erzherzoglichen Hause ertheilten Anwartschaft: ferner (15. Januar) diejenigen Bezirke, welche das Churhaus Bayern von der Krone Böhmen zur Lehn getragen hat; endlich verlangte diese Königin (15 Januar) alle diejenigen Districte in Nieder- und Oberbayern auch Obern Pfalz, welche die damaligen mit dem Herzog Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie, besessen hat. Man berufte sich hierbey auf die vom Kayser Sigismund im

Jahr

Jahr 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung. Der Churfürst von der Pfalz fand unterdessen für gut, sich durch einen Vertrag vom 18. Januar mit der Königin von Ungarn zu vergleichen. Der Inhalt desselben ist zwar noch nicht bekannt gemacht worden: die nachherigen Begebenheiten aber, insonderheit die am 23 März zu Straubingen erfolgte Huldigung an die Königin von Ungarn, zeigen, daß Niederbayern dem Hause Oesterreich ist abgetreten worden. Da die bayerischen Lande niemals getrennt werden können, welcher Beweis aus der Geschichte unwiedersprechlich geführet werden kann: so übergaben die bayerischen Landesstände am 13 März eine Vorstellung sowohl dem Churfürsten von der Pfalz, als auch nachher dem Wiener Hofe, in welcher diese Untheilbarkeit bewiesen wurde. Der Vertrag zwischen der Königin und dem Churfürsten von der Pfalz, konnte den künftigen Nachfolger in den pfälzischen Landen, den Pfalzgraf und Herzog von Zweybrücken, Carl den Zweyten, als welcher seine Einwilligung nicht darzu gegeben, in keiner Betrachtung binden. Es widersprach auch derselbe in einer besondern Erklärung, welche derselbe am 17 März dem Reichstage übergeben ließ, diesem Vergleiche, und der österreichischen Besitznehmung. Es ist vielleicht kein Fall in der Reichsgeschichte noch nicht vorhanden gewesen, wo die Guarantie des westphälischen Friedens, wie die Unterhandlung klar ausweiset, so buchstäblich

ein-

eintritt als gegenwärtiger: und wo die Kronen Frankreich und Schweden, es sey durch Unterhandlung, oder durch die Waffen, die beleidigten Rechte der Häuser Sachsen und Zweybrücken vertheidigen und erretten müssen. Der Pfalzgraf Carl der Zweyte hat sich an selbige gewendet: so wie auch derselbe nebst dem Churhause Sachsen und dem Hause Mecklenburg wegen seiner Anforderung auf Leuchtenberg, die Vermittlung desjenigen Reichsstandes verlanget haben, welcher seit seiner glorreichen Regierung das Verhältniß und den Charakter eines deutschen Reichsstandes in die Beobachtung der Reichsfundamentalgesetze, in die Erhaltung des Reichssystems, und des Gleichgewichts im deutschen Reich gesetzet hat. Die Vermittelung Friedrich des Zweyten Königs von Preußen und Churfürsten von Brandenburg. Dieser Monarch ließ dem Wiener Hofe im Anfange des Februars seine Zweifel und Bedenklichkeiten schriftlich vorstellen, und freundschaftliche Erklärungen beyfügen. Da aber die Antwort mit der Erwartung des Monarchen gar nicht übereinstimmte: so wurde in einer zweyten Vorstellung die Beschaffenheit der österreichischen Ansprüche auf eine bündige Art gezeigt, auch jene freundschaftliche Anträge dahin wiederholet, daß das Haus Oesterreich die bayerische Erbfolge in den vorigen Stand, wie selbige bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung

den Weg eröffnen möchte. Der König eröffnete ferner am 16 März diese Gesinnung sämmtlichen Reichsständen: und erklärte am 30 März, als die Stimmen, wegen des Eintritts des Churfürsten von der Pfalz in die fünfte Churstelle gesammlet wurden: daß Derselbe keinen Anstand finde, seine Einwilligung zu demjenigen zu geben, was der vierte Artikel des westphälischen Friedens verlange, wenn nur derselbe in den übrigen Punkten, welche bey der bayerischen Nachfolge in Betrachtung kommen, ebenfalls beobachtet werden würde. Der Wiener Hof hat für gut befunden, die ersten kriegerischen Zurüstungen in seinen Landen, vorzüglich in dem Königreich Böhmen zu machen; die Zukunft wird die Folgen derselben zeigen.

Tabelle von dem Churbayerischen Hause.

Maximilianus Emanuel, † 1726. Gem. 1) Maria Antonia, † 1692. 2) Theresia Cunigunda, † 1730.	Carolus VII, † 1745. Gem. Maria Amalia, † 1756.	Maria Antonia, Gem. Fridericus Christianus † 1763. Maximilianus Josephus, Gem. Anna Josepha.
	Ferdinandus † 1738. Gem. Maria Anna Carolina, † 1751.	Clemens † 1770. Gemahl. Maria Anna Amalia*)

*) Krebels Europäisches Genealogisches Handbuch. Leipzig 1778. S. 185.

II. Ab-

II.

Abhandlungen

aus

dem neuern deutschen Staatsrechte und der Reichsgeschichte.

Erste vorläufige Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg. 1531.

Die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg liegt zwischen dem Fürstenthum Sulzbach und den churbayerisch-oberpfälzischen Pflege-Aemtern Nabburg, Tenesberg und Treswitz. Sie ist in vier Aemter eingetheilt, als: in das Landrichteramt Leuchtenberg, in das Stadt-Richteramt Pfreimbt, in das Pflegamt Wernberg und in das Richteramt Mißbrunn *). Die ersten und ältesten Nachrichten von den Land-Grafen von Leuchtenberg sollen, nach dem Zeugniß des Vigulejus Hund, in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Ersten vom Jahre 1180 vorkommen **). Allein man findet schon im Jahre

1155

*) Büschings neue Erdbeschreibung, des dritten Theils zweyter Band, S. 1663 - 64.

**) Bayerisches Stammbuch, zweyter Theil, Ingolstadt 1566. S. 2; aus ihm giebt eben diese Nachricht J. D. Köhler in den historischen Münzbelustigungen, erster Theil, Nürnberg 1729. S. 241. und Pütter im Handbuch von den besondern deutschen Staaten, Göttingen 1758. S. 275.

1155 1155 einen Graf Gebhard von Leuchtenberg. Selbiger, seine Gemahlin Heilwig, nebst ihren zwey Söhnen, Friedrich und Gebhard, wurden in dem Kloster Ensdorff begraben *). Nachher findet man einen Albertus von Leuchtenberg in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Ersten vom Jahr 1180 **): so wie in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Zweyten den Geb-
1219 hard, Landgrafen von Leuchtenberg ***). Einer seiner Nachkommen, Landgraf Friedrich,
1283 verkaufte im Jahr 1283 die Landgrafschaft Leuchtenberg, Eigenes und Lehns, wie er selbiges von dem Hause Bayern und dem deutschen Reich zur Lehn gehabt, dem Herzog Ludewig von

*) *Jacobi Parfues* Chronicon Ensdorffense in: Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi cura *Andreæ Felix Oefelii* Tamust. Augustæ Vindelicorum MDCCLXIII. p. 583.

**) Es gründet sich auf das Zeugniß des Hunds.

***) Er kömmt als Zeuge in Friderici II Romanor. Regis Donatio omnis generis metalli, quod in terris feudi sui reperitur, facta Ludovico Duci Bavariæ Pal. Com. Rh. Actum a. 1219. ind. VIII. regni nostri in Germania a. VII. in Sicilia XXII. Siehe Peter Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica, Fr. & Lipsiæ 1740. Fol. Tom. IV. Tom. I. a. h. a n. 55. Die Urkunde selbst steht in Frehers Origines Palatinæ, Heidelbergæ 1682. 4. P. II. p. 81 u. 82. *Gerhardus Landgravius de Luikenberg.*

von Bayern *). Zu eben dieser Zeit entsagte derselbe allen denjenigen Gütern, welche er von dem Bißthum Eichstädt zur Lehn trug **). Er hinterließ von seiner Gemahlin Elspeth, Grafen Heinrichs von Ortenburg Tochter, Ulrichen.

Dieser Ulrich kömmt in einer Urkunde von 1314 als Zeuge vor ***). Er verband sich gegen Kayser Ludewig und seine Gemahlin Beatrix und ihre Erben, daß er ihnen getreu bleiben und sie niemals in den Kriegen wider Oesterreich und Pfalzgraf Rudolphs Kinder, wie auch ihre Bundsgenossen, verlassen wolle †). Ulrich wurde ferner Kayser Ludewigs Unterhändler bey seiner Vermählung mit der Margaretha, Gräfin 1314 1321

*) Die Ursache aber welche Hund l. c. S. 2. angiebt, wegen übler Wirthschaft, findet sich nicht in den Urkunden.

**) Davon zeugen zwey Urkunden: die erste vom 8. Januar 1283. Datum in civitate Egra; die zweyte vom 9. August 1283. Datum & actum Ratisbonæ. Beyde stehen in Falckensteins Codice diplomatico Antiquitatum Nordgaviensium p. 77 u. 81. Georgisch Tom. II. a. h. a. n. 4 u. 53.

***) Vertrag nach dem Veldstreit bey Gamelsdorf, ausgangen anno 1314. Ulrich der Landgraf von dem Leuttenberg: in Specimine Diplomatarii Bojoarici S. 130. Tom. II. Coll. scriptor. Rerum Boicarum Oefelii.

†) Hund l. c. S. 5. Beym Köhler l. c. S. 242. ist es unrichtig ausgedrückt, wenn es heißet: Ulrich nebst seiner Frau Beatrice und seine Erben u. s. w.

1323 von Holland, im Jahr 1323. Hier finden wir
auch den Ursprung der Leuchtenbergischen In-
signien in dem Siegel, welches ein Adler gewe-
sen ist *). Seine Besitzungen wurden vermehrt.
So erhielt er vom Herzog Stephan von Bayern
Waldmünchen, welche Abtretung die Herzoge
Heinrich Otto und Heinrich in Niederbayern
1319 im Jahre 1319 bestätigten **). Er erhielt ferner
1327 von dem Könige Johannes von Böhmen 1327
1330 und 1330 Petzenstein zur Lehn ***). Ulrich
1334 starb im Jahr 1334 und hinterließ zwey Söhne,
die Landgrafen Johann und Ulrich, wie auch
drey Töchter, Elspeth, vermählt mit Grafen
Johann von Henneberg 1349; Kunigunde,
ver-

*) Specimen Diplomatarii Bojoarici l. c. S. 143. Heyrath zwischen König Ludewigen und Graf Wilhelmen ältern Tochter Margaretha.

**) Beym Hund l. c. S. 5. und aus ihm beym Köhler S. 242. stehet irrig, daß diese Herzoge ihm Wald-München gegeben; dies that schon Stephan, aber bestätiget haben es ihm die Herzoge: Heinrich Ott und Heinrichs Bestätt-Brief über die von Herzog Stephan ihrem Vatter geschehene Ueberantwortung umb Dienst wegen ihrer Stadt Wald-München an ihren lieben getrewen Ulrichen Lantgraven von den Lewtenberg ꝛc. *Datum Straubing 1319.* S. Adversaria Boica beym *Oefelius* l. c. T. II. S. 317.

***) Zuerst die Hälfte des Lehn Prag 1327, beym Sommersberg scriptores rerum Silesiacarum. T. III. p. 73., nachher das ganze Lehn Tachau 1330. Sommersberg ib. Andere kleinere Abtretungen übergehe ich, die beym Hund l. c. nachgelesen werden können.

vermählt mit Grafen Otto von Orlamünde 1321, und Margarethen, vermählt zum erstenmal 1321 mit Johannen, Grafen zu Hals, und zum zweytenmal 1349 mit Herrn Heinrich von dem Neuenhauß in Böhmen. Die Herzoge von Bayern, Ludewig, Stephan und Ludewig der Römer, errichteten mit diesen beyden Grafen 1349 ein Bündniß, und ertheilten ihnen eine Schuldverschreibung auf die Stadt München von dreytausend Pfund Regenspurger Pfennig. Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß sie noch andre Anfoderungen auf diese Stadt gehabt *). 1349

Die übrigen Begebenheiten, die beyde Brüder betreffen, sind folgende: Sie erhielten im Jahre 1350 die Schlösser Pleynstein und Reichenstein 1350
von der Krone Böhmen zur Lehn, entsagten aber dem sternbergischen Lehn **). Sie verkauften ferner Stadt und Vestung Pegnitz mit Zubehör an Kayser Carl den Vierten, als König von Böhmen 1357 ***) und verglichen sich mit dem- 1357
selben wegen der Grenzen im Böhmischen Walde 1371 †). Beyde Brüder theilten sich in zwey 1371
Linien.

*) Specimen Diplomatarii Bojoarici c. l. S. 173.
**) Lünigs Codex Germaniæ Diplomaticus, Tom. I. p. 1075, 1158 - 59. 1162.
***) Lünig l. c. p. 1182 u. 1186.
†) Lünig ib. p. 1338.

Erste Linie.

Landgraf Johannes: er kömmt in verschiedenen Urkunden als Zeuge vor, und stund überhaupt in grossem Ansehen, so daß er auch dasjenige zu der Landgrafschaft wieder herbeyschafte, was sein Vater davon verkauft hatte. Von die-
1362 sem Kayser erhielt derselbe im Jahr 1362 das
1367 Bergwerks- und 1367 das Münzregal *).
Nach Absterben des letzten Grafen zu Hals Leo-
1375 polds 1375 gab ihm der Kayser alle seine
Reichslehne. Auf diese machte Graf Heinrich von Ortenburg, welcher Graf Abrahams von Hals Tochter Agneten, zur Gemahlin hatte, Ansprüche. Es kam zur Thätlichkeit: man verglich sich aber nachher in einem besondern
1379 Vertrage von 1379 **). Nach selbigem überließ
Landgraf Johann dem Grafen von Ortenburg die Herrschaften Leonberg, Paumgarten, Thann, Harbach, Gaukhoven auf der Pina wie auch den Hof und Zehend zu Mämming: er aber behielt die Grafschaft Hals, Osterhoven, Haydenburg, Göttersdorf, und die übrige Verlassenschaft des Grafens von Hals Leopolds. Er führte hierauf den Titel: Von Gottes Gnaden Lantgrav zu Leichtenperg und

*) Hund c. l. S. 7.

**) Lünigs Specilegium sæculare, zweyter Theil p. 1842.

und Grave zu Hals *). Der Krieg brach aber wieder von neuen aus, und man verglich sich abermals 1399 in einem Vertrage **). 1399

Landgraf Johann verwaltete sehr angesehene Ehrenstellen. So war er im Jahr 1382 1382
Herzog Albrechts Pfleger oder Stadthalter in Niederbayern ***). Ferner im Jahr 1405 1405
Hauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer †). Er starb 1407. Von sei- 1407
nen zwey Söhnen starb Johannes noch vor ihm, und hinterließ einen Sohn Georg, welcher 1425 1425
in sehr jungen Jahren sich in ein Benedictiner-Kloster begab ††). Der zweyte Sohn Sygost hatte wieder zwey Söhne den Johannes und Georg, diese machten viele Schulden, und verkauften fast alles dasjenige, was ihr Großvater erworben. Mit ihnen endigte sich diese Linie. Denn ihre Anherren Johannes und Ulrich der

*) Dieses zeigt eine Urkunde von 1396 beym Hund Metropolis Salisburgensis, Ratisponæ 1719. Tom. III. S. 39. in Additionibus *Gewoldi.*

**) Lünig l. c. p. 1843.

***) Hund in Metropoli Tom. II. S. 266.

†) Sommersberg l. c. Tom. I. S. 937.

††) *Andreas Presbyter Ratisbonensis* beym *Oefelius* c. l. Tom. I. ad a. MCCCCXXV. Georgius Lantgravius de Lewtenberg XXIV annorum proceræ staturæ cunctis mirantibus intravit Ordinem S. Benedicti in Castello Eystetensis Diœcesis: sed non perseveravit. Man findet ihn also viel später noch als Köhler c. l. S. 244. glaubt.

Erste hatten sich 1366 dergestalt getheilt, daß Johannes die Burg und Stadt Pleystein, die Veste Reichenstein, Markt Schönsee, die Veste Grawenwerd, Veste Neuhauß, das Geleit zu Eger, Schwarzenburg nebst der Stadt und Amt Pätz, Waldmünchen, Lehn, Wildban, Geleit zu der Neustadt erhielt: Ulrich aber erlangte zu seinen Antheil Leuchtenberg, Pfreimbt halb, die Veste zum Stein, Stiberg, Durschenreut *).

Die zweyte Linie der Landgrafen von Leuchtenberg fängt sich mit Ulrich dem Zweyten an, Landgraf Ulrich des Ersten jüngern
1388 Sohn. Dieser Ulrich vermählte sich 1388 mit Margarethen, Herzog Boleslai des Dritten zu Falkenberg in Schlesien, Prinzeßin. Er hinterließ einen Sohn Albrecht, dessen Nachkommen von der Elspeth, Burggräfin zu Nürnberg, waren: Johann, Ulrich, Leopold und Margaretha, die an den Graf von Orten-
1390 burg, Georg, 1390 vermählt würde. Die Landgrafen Johann und Leopold erhielten vom Kayser Sigismund verschiedene Privilegien:
1431 unter andern im Jahr 1431 das Privilegium Jahr= und Wochenmärkte zu halten. Leopold
1463 starb 1463 und hinterließ von seiner Gemahlin Elisabeth, Herzog Boleslaus von Oppeln Prinzeßin, zwey Söhne, Ludewigen und Frieder=

*) Hund c. l. S. 8.

derichen. Diese zwey Brüder, Landgraf Ludewig und Friederich, verkauften die Grafschaft Hals nebst dem Wappen an Wilhelm und Johann von Aichberg, jedoch behielten sie sich die 1485
Wiedereinlösung um zehntausend Gulden bevor.
Von seiner Gemahlin Dorothea, einer Tochter 1486
Graf Philipp von Reineck und Amalien, Pfalzgräfin am Rhein, erhielt Landgraf Friederich im Jahr 1486 Schloß, Stadt und Amt
Grüensfeld: trug es aber im Jahre 1502 dem 1502
Bischof Lorenz von Würzburg zum Mannslehn auf *). Landgraf Friederich hinterließ von dieser seiner Gemahlin, die Landgrafen Johann und Ludewig, wie auch zwey Töchter, Elisabeth und Amalien. Elisabeth hatte sich mit Johann, Grafen von Hohenloh, Amalia aber mit Leonhart, Freyherrn zum Haag vermählet **). Friederichen folgte Johann nach, von Ludewigen aber findet man weiter keine
Nachricht. Dieser nahm in dem Jahre 1504 an 1504
dem nach Abgang Georg des Reichen ausgebrochenen Kriege, wegen der Nachfolge in den bayerischen Landen landshutischer Linie, die Parthey Pfalzgraf Ruperts: wurde aber noch in diesem Jahre am 25 Junius von Kayser
Maximilian dem Ersten in die Reichsacht er- 1504
kläret.

*) Der Landgraf Ludewig entsagte alle Vermählung. Hand c. l. S. 11.

**) Hand am angef. Orte S. 12.

kläret *). Die Landgrafschaft Leuchtenberg nahm inzwischen der Freyherr von Haag in Besitz, weil er sich mit des Landgrafen Schwester vermählt; obgleich das Haus Mecklenburg im
1502 Jahre 1502 von eben diesem Kayser eine Anwartschaft auf diese Landgrafschaft erhalten hatte **). Nachdem aber diese Streitigkeit in dem Jahre
1507 1507 beygelegt war: so erhielt Johann im fol-
1508 genden Jahre seine Landgrafschaft zurück. Er
1531 starb 1531. Von seiner Gemahlin Margaretha, einer Schwester Graf Heinrichs von Schwarzenburg, hinterließ er zwey Töchter und drey Söhne: Anna, vermählt mit Grafen Martin zu Oettingen (1522). Elisabeth mit Graf Carl Wolf von Oettingen (1524). Die Söhne waren Johann, welcher blödsinnig war; Christoph, welcher als Feldherr in Kriegsdiensten Kayser Carl des Fünften, ohnverheyrathet
1557 mit Tode abgegangen ist 1557. Landgraf Jo-
1531 hann folgte also im Jahre 1531 Landgraf Georgen nach: mit dessen Regierung wir die zweyte Abhandlung anfangen werden.

---

*) *Andreæ Zayneri* de bello Bavarico liber memorialis. Beym *Oefelius* Tom II. S. 442.

**) Hund am angef. Orte S. 12. So läßt sich aus der Stelle des Hund, und aus einigen Nachrichten in des Petz Scriptor. Rerum Austriacarum Tom. III. folgern: die Sache verdient aber eine genauere historische Untersuchung, die in der zweyten Abhandlung auch angestellet werden soll.

III. Oef-

III.

Oeffentliche Staatsakten.

I.

Tractat von Pavia, oder Theilungs-Brief zwischen Kayser Ludwig, und Ludwig, Marg-Graff zu Brandenburg, und Stephan, Pfaltz-Graff bey Rein, an einem, und Rudolph, Ruprecht, und Ruprecht, auch Pfaltz-Graffen, am andern teil, über das Land am Rein, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oesterreich vom Jahre 1329.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, 2c. Verjehen für uns, für unsser Erben, Ludwigen, Marg-Graffen von Brandenburg, Pfallenz-Graffen bey dem Rine, und Herzogen in Bayern, und Stephan, Pfallenz-Graven bey Rein, und Herzogen in Bayern, und ir Erben, offentlich an diessem Briefe, daß Wir mit vordachtem Muth, mit gutem Willen, und mit Rate, unsser Land bei dem Rine, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oestereich freundlich, und lieblich geteilet haben mit unsseren lieben Vetteren, Rudolphen, Ruprechten, und Ruprechten, Pfalz-Graven

ven bei dem Rein, undt Herzogen in Bayern, und jr Erben, alß hernach geschriben steet, daß inen ist zu ihrem theil angefallen, die Güter, die zu der Pfallenz gehorent, und gehoren sollen, Burg. Städt, Märkt, Graffen, Freyen, Dienstman, Ritter, Knecht, Land und Leute; und die Veste Caub, Burg und Stadt, der Pfallenz-Gravenstein, Stallberg die Burg, Stalek die Burg, Braunßhoven die Burg, Bacharach, Diebach, Stegen, Mannebach, Heimbach, Drechtershausen, die Täler, Reinbölen der Markt, Fürstenberg die Burg, Reichenstein die Burg, Stromburg die Burg, Alzey, Burg und Stat, Weinheim Burg und Stat, Wachenheim die Burg, Winzingen die Burg, Wolffsberg die Burg, Elbstein die Burg, Erbach die Burg, Lindenfels die Burg, Reinhausen die Burg, Heidelberg die obere und nidere Burg und die Statt, Wissenloch Burg und Statt, Hartpfenberg die Burg, Oberkeim die Burg, Landesser die Burg, Turon die Burg, und die Pfallenz, und waß darzu gehöret, Steinsberg die Burg, Wellersav die Burg, Neuenstad die Statt, Hillersbach die Statt, und Ogersheim die Statt, und was zu den vorgenanten Burgen Städten und Märkten gehöret; und darzu ist jnen gevallen zu irem teil aus dem Vitztum Ampt zu Lengefeldt, Hilpolstein die Burg, Lauff der Markt, Hohenstein die Burg, Harsbrük der Markt, Hertenstein die Burg, Plegniz, Velden, und Plech die Märkt, Frankenberg die Burg, Waldek die Burg, Pressat, Kemnaten und Dorendorff die Märkt,

Märkt, Durendorff die Burg, Eschenbach der Markt, Aurbach der Markt, Neystein die Burg, Herdenstein die Burg, Neuemark die Statt mit der Hoffmark zu Perengav, Hernsburch die Burg, Perge die Burg, Mekenhausen die Burg halbe, Pfaffenhoffen die Burg, Lauterhoven der Markt, Grünsberg die Burg, Sulzbach Burg und Statt, Rosenberg die Burg, Hirschav der Markt, Amberg die Statt, Nappurg die Statt, Neuenstatt die Statt, Störenstein die Burg, Murach die Burg, Viechtag der Marck, Neuenburg die Statt, Wetternfeldt die Burg, Rötingen, Nitenau, die Märckt, Dreswiz die Burg, Peilnstein die Burg, Regensperg die Burg, Waldav die Burg halb, Stefingen die Burg, Schwarzenek die Burg, und waß die Burge, Stät, und die Märckt von dem Reiche, Vlosse-Burg und Marckt, Parckstein die Burg, Weiden, Vohendreze, und Lu die Märckt, und was zu den Vorgenanten Burgen, Stetten, und Märckten gehöret; So ist uns, unser Kinden Ludwigen, Marggrafen zu Brandenburg, Pfalz-Graven bei Rein, undt Herzogen in Bayeren, und Stephan Pfalz-Graven bei Rein und Herzog in Bayeren, und ir Erben zu unßerm teile angevallen, München die Statt, Vogburch Burg und Marckt, Siegenburch Burg und Marckt, Daimberg Burg und Marckt, Gerolfing die Burg, Keßingen Burg und Marckt, Neuburg Burg und Statt, Friedberg Burg und Marckt, Mühlhausen die Burg, Schneidtpach die Burg, Schildperch die Burg,

Aichach

Aichach und Schrovenhansten die Märckt, Möring die Burg, Schwabeck die Burg, Landsperg Burg und Statt, Lechsperg die Burg, Wolff-Rats-Haußen Burg und Marckt, Tolz Burg und Marckt, Grünenwald die Burg, Aibling Burg und Marckt, Valey die Burg, Schwaben Burg und Marckt, Wasserburg Burg und Statt, Klingenberg die Burg, Hadmarschberg die Burg, Kuffstein Burg und Statt, Aurburch die Burg, Rotenberg Burg und Marck, Werberg die Burg, Kizpühell die Statt, Ebs die Burg, Valchenstein die Burg, Dachaw Burg und Marck, Hannhausen die Burg, Peil die Burg, Weidersperg die Burg, Nörnaw Burg und Marckt, Roteneck die Burg, Reichershoven die Burg, Hochstetten Burg und Statt, Hagel die Burg, Donnersperg die Burg, Peitengaw die Burg, Schongaw die Statt, Dreisheim die Statt, und waß Arnsberch Burg und Marck steet, Neuenstatt die Statt, Ingolstad die Statt, alten Neuenburg die Burg, Rain die Statt, Saimersheim der Marckt, Geisselmelt der Marckt, Elnhausen der Marckt, Pfaffenhoven der Marckt, Weilheim die Statt, Werde die Statt, Laugniß die Statt, Sundolfingen Burg und Statt, Menchingen die Burg, und waß zu dem Viztumb-Amt zu München gehöret, und gehören soll; und zu demselben teil gefellet auch aus dem Viztumb-Amt zu Lengenfeld die Burg zu Lengenfeld und der Marckt, Callmünz Burg und Marckt, Gundwiler der Marckt, Re-

genstauff

genstauff Burg und Marckt, die Vorstatt zu Regenspurg, Weiß die Burg, Vehlburg Burg und Marckt, Feuzmanstein die Burg, Hembaw die Statt, Crettenburch Burg und Statt, und alle die recht zu Regenspurg in der Statt, die zu der Burgerschafft zu Reitenburg gehorent, und der werde in der Donaw zu Regenspurg, Dahenstein die Burg, Ehersperg die Burg, Altmanstein Burg und Marck, Helnstein die Burg, Viehansten die Burg, und Schwanckendorff der Marckt, und was zu den vorgenanten Bürgen, Stätten und Märckten gehöret; und sollen wir, unssere Kinde Ludovich und Stephan, und ir Erben, den unsseren, und unsser vorgenanten Vetteren und ire Erben, den iren theil inne haben, mit allem dem, das zu denselben vesten und guten gehöret, an Leuten, an Gut, an Gerichten, Dörfferen, Weileren, Wälderen, Försteren, Hölzeren, Wässeren, Vischereyen, Wildpan, Strassengeleiten, Kirchensezen, Mannlehen, Herrschafften und Landgerichten, und anders was dazu gehöret, besuchtes und unbesuchtes, erbawens und unerbawens, als es von unsseren vorderen herkommen ist; Es sollen auch unsser Vetter und ir Erben leihen alle die lehen, die zu unsserem teil gehörent, und mit namen sollen sie leihen Kelnberg die Burg, und alß der striche geet von Kelnberg geen Weissenburg, und auf gen Francken, und gen Beheimer Walde; so sollen wir mit namen leihen alle die lehen, als der striche geet von Weissenburg auf geen dem Bürge, geen Schwaben, und geen

obern Bayern; und die Vesten, und die Gutt, Wassertrühendingen, Krulsheim, Hohenart, Lorstöpfenheim und ferbnw sollen wir und sie mit einander eingewinnen, und mit einander theilen, alßviell wir ir gewinnen mögen; auch sollen Wir und Sie die Wachaw in Oesterreich, und waß darzu gehört, mit einander lößen, und gleich haben und nutzen. Wir sollen auch unssere Kinde Ludowich und Stephan und ir Erben, unsseren Vetteren und iren Erben mit Leib und mit Gut, mit gantzen truwen zulegen und beholffen sein, gegen allermänniglich, wie er genannt sei, jedem manne zu seinem Rechte, also sollen sie uns herwider thun; wir sollen auch unsser Herrschafft, Vesten und Gut niemand geben noch verkauffen, und waß wir ir verkauffen müssen, das sollen wir in zu Kauff geben, und anders niemand, das sollen sie uns herwider thun; Wir sollen auch unser Vesten und Gut, wie die genant sein, nit versezen keinem König, noch Fürsten, er sey Pfaff oder Laye, also sollen sie auch tun; Wir sollen auch unsser Herrschafft, Burge, stätte und gut niemand leihen, versetzen und verwechselen mit geworde, auf iren Schaden, dasselbe sollen sie uns herwider tuen; Und ob der Herren, Dienstmänne, Ritter oder Knecht, einer oder mehr, die zu unsseren Landen gehörend, von unß, und dem Lande kehren wollten, so sollen wir bedenthalben auf den, oder sie an einander beholffen sein, als lang, und das wir es dazu bringen, daß sie bey der Herrschafft und bey dem Lande blei-

bleiben; wir sollen auch ir diener die in mit dem taile gesallen seint, oder die in iren Landen gesessen sint, wieder sie nit versprechen, noch sie die unsseren wider uns; Auch sollen sie den ersten Römischen Künig wöhlen, für sich, und iren teil, so sollen unsser Kinde Ludewich und Stephan, oder ir Erben den anderen Römisch Künig wöhlen; und also soll die Wechßelung der Wahle des Reichs zwischen ihn und iren Erben, und unßeren Kinden und iren Erben fürbas ewiglich belieben; und wenne es darzu kommt, daß sie den Römischen Künig wöhlen sullen; so sollen sie und ir Erben, unßer Kind und ir Erben bewahren und beßorgen gen dem Römischen Künig, als sich selbsten, das in widerfart, umb lehen, umb sazung, und umb anderem Recht, die sie haben sollen, von dem Reich, und die zu iren Landen gehörend, die unsser beider Vorderen gehabt haben, und an uns und an sie bracht haben; dasselbe sollen unser Kinde und ir Erben, ihn und ir Erben hinwider thuen, als offt die Wahle des Reichs an sie kommt; Und ob unser Kinde oder ir Erben, sie oder ir Erben irreten, oder überfährten an der Wahl des Reichs, und sie nicht wollten lassen wählen, als sie billig sollten, als Vorgeschrieben steet, so sollen unßer Kinde, oder ir Erben die Wahl des Reichs verlohren haben, und soll dann die Wahl des Reichs an Sie, oder ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen belieben; gleicher weiß soll die Wahl des Reichs an unsser Kinde und ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen belieben, ob sie oder ir Erben irreten,

 oder

oder überfürreten an der Wahl, so sie wählen sollten; und ob Wir, oder unßer Kinde on Erben Verfahren, so sollen unßer Land, Leute und Herrschafft und die Wahl des Reichs uf Sie und ir Erben gefallen und erben; also sollen herwider ir Land, Leüth, Herrschaft und die Wahl des Reichs uf uns und unßer Kinde Erben und gefallen, ob Sie an Erben Verfarten, und was Krieg, mißhellung und auflauf gescheen zwischen Herren, Dienstmänne, Ritter und Knechte, die in unßeren Landen bedenthalb gesessen sint, darumb sollen unsere Vizthumbe, beedenthalb Wege gegen einander suchen, auf ein Recht auf sieben mannen, und soll jeder Viztumb von seinen unterthanen ein Recht suchen, also daß der Hinz, dem man clagt, soll Vier manne haben, und der cläger soll drei manne haben, und waß die sieben urtheilen auf ir endt, das soll darumb gescheen, als uns her sittlich und gewöhnlich ist gewesen, zwischen dem Obern und Nieder-Lande zu Bayeren vor dem Walde, und waß grösser Auflauf gescheen, die die Vizthume mit Verrichten mögten, darum sollen die Herren selb wege suchen, gegen einander auf sieben oder auf neun Manne, die sie unter ihren leuten bedenthalben darzu nemmen, und die sullen ein recht darumb sprechen, in der Bescheidenheit als Vorgeschriben steet, und welcher unter den Herren die Vorgeschriben sache überführe, und des nit wider täte, wenne er des zur Red würde gesezt, darnach in einem Monath, so soll des Herren Land und leute, der überfahren hatt, dem

dem anderen, der überfahren ist, beholfen sein, als lang und daß ans gericht, und widertan wird; Unßer Vorgenannte Vetteren und ir Erben sollen die Land-Gericht allein besitzen, die zu dem Land-Gericht gehörent, daß von dem Land-Graffen von Leuchtenberg gekauft ware, one waß zu den Güten gehöret zu Lengenfeldt, und zu dem teil, die zu München gelegt ist, das sollen wir unseren Kinde Ludewich und Stephan und ir Erben selber richten; und die Land-Gericht und alle ander Gerichte selbe in unßerm teil besitzen und richten, oder unßer Amtlüte. Wir sullen auch alle die Land-Gerichte besizen, die zu der Grafschaft zu Herschberg gehörend, und damit sollen unser Vetteren und ir Erben nit zeschaffen haben, doch sullen sie und ir Erben allen anderen Gericht in irem teil richten, oder ir Amtlüde; auch sullen wir, unser Kinden und ir Erben in unßerem tail lösen, waß darinn Versezt, oder Verkümmert ist, also sollen sie und ir Erben thun in irem teil; Wir sollen auch unser Kinde, und ir Erben in unßerem teil gelten, Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, reichen und armen, alles das was man in gelten soll, noch auf dissen heutigen Tag gar und genzlich, als ir Brieff sagen; also sollen sie und ir Erben tun in irem teil; auch sollen Wir, unßer Kinde Ludowich und Stephan, und ir Erben gelten gen Augspurg, gen Ulm, und in das Niederland zu Bayeren, und damit sollen unßer Vetteren und ir Erben nicht zu schaffen haben. Ist auch, daß wir ander Erben gewinnen, mit

den

den sollen unßer Vetteren und ir Erben leben und gönen in den taidungen, gedingen, glübden und Ordnungen sein in allerweg, als gen uns, unßern Kinde Ludowich und Stephan und iren Erben; also sollen dieselben Erben gen unßeren Vetteren und iren Erben hinwider sein; und daß Wir, unsere Kinde Ludowich und Stephan und ire Erben die Vorgeschrieben teilung und teiding in allen iren stuken, Articlen, und bunden stet, und ganz haben und halten.

Des haben Wir geheissen und gelobt für uns, und si bei dem Aide, den Wir dem Reich geschwohren haben, und ob Wir unser Kinde oder ir Erben das überführen, so sollen unser Land und leute unsern Vettern und ir Erben warten, gehorsam und beholfen sein, als lang unz das widergethan wird, das überfahren ist; alßdann soll uns auch geschehen, ob sie uns überführen, und des sollen auch lande und lüde beeden teilen schwören zu den Heiligen; und darüber zu Urkund geben wir dießen Brief mit unßerm Kayserlichen insigel versigelten, und mit den Zeugen die hernach geschrieben steen, der Wohl-Gebohrne Poll, Herzog von Polan, unser lieber fürst und Schwager, Ludowich Herzog von Teck, Gerlach von Naßau, Bechtold von Graispach von Marstetten, genannt von Neiffen, und Friederich von Ortingen Graffen, Marquard von Develd, Henrich von Eisolsneck, Henrich von Oettenstad, und Henrich von der Wiesen, Ritter, Henrich Probst zu Ilenmünster, Johannes Pap, Custos zu Spalt,

Merlot

Merlot von München und Simon Roderdorfer, unser Schreiber, Henrich ChorHerr zu Ilenmünster und Albrecht Onolstorff KirchHerr zu Puch, unser Vettern schreiber; der Brief ist geben zu Pavi, an dem Freitag vor Oswaldi, da man zahlt von Christi Geburt Dreizehen Hundert Jahr, darnach in dem neun und zwanzigsten jahr, in dem fünffzehenden Jahre unsers Reichs, und in dem anderen des Kayserthumbs.

(L. S.)

II.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband und Pfallentz-Graf ꝛc. Bekennen für uns und unsre Nachkommen, Röm. Kayser und König öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allmäniglich, daß Wir dem Hochgebohrnen Heinrichen, Herzogen zu Mecklenburg, unserm lieben Oheimen, Fürsten und Rath, um seiner getreuen Dienste willen, so er Uns, und dem H. Reich täglichs beweiset, diese sondere Gnad gethan und zugethan haben, und thun das von Röm. Königl. Macht wißentlich in Kraft dieses Briefes, also, wann der Wohlgebohrne Johannes, Landgraf von Leuchtenberg, Unser und des Reichs Fürst und lieber Getreuer, ohne ehlich- und männliche Leibes-Erben, dieweil er sonst keinen Leibeserben

 hat,

hat, mit tod abgehet, daß Wir demselben, unserm lieben Oheim, Herzog Heinrich von Mecklenburg, und seinen Erben, die gemeldte Landgrafschaft zu Leuchtenberg, mit aller ihrer Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie dann die von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen herrühret, vor männiglich gnädiglich leihen sollen und wollen. Und ob von Uns und Unsern Nachkommen, Röm. Kaysern und Königen, hierwieder aus Unwißenheit, oder in andern, in was Schein das beschehe, ichts ausginge, soll doch solches kraftloß, und dem genanten Unserm Oheim, Herzog Heinrich von Mecklenburg und seinen Erben, an dieser Verschreibung unvergreiflich und unschädlich seyn, doch Uns den halben Theil, von solcher Landgrafschaft, in Unsere Kammer vorbehalten, getreu- und ohngefährlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Königl. anhangendem Insiegel, geben zu Kaufbayern, am Pfingsttag nach dem Sonntag Cantate, nach Christi Geburth, fünfzehenhundert, und im andern, Unserer Reiche des Römischen im 17. und des Ungarischen im 13. Jahre.

(L. S.)

Ad Mand. Dni Regis proprium.

M. Blas von Holzeffel, R. lit. V.

Consonantiam cum genuino originali testor,
Joh. Schulz, Archivarius.

III. Wir

III.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs zu Hunngern Dallmatien Kunig Erzherzog zu Osterreich Herzog zu Burgunndi zu Brabant und Pfallennzgraf. Bekennen für uns und unser Nachkommen römischen Kaiser u Kunig offentlich mit diesem Briefe unnd tunn kunnd allermeinigelich daß wir dem hochgebornnen Heinrichen Herzogen zu Meckelnburg unsern lieben Oheimen Fürsten u Rat, umb seiner getrewen Diennste willen so er uns u dem heiligen Reiche, teglichst beweiset, dise sonnder genad getan u zugesagt haben u thunn ds von römischer Kuniglicher macht wißentlich in craft dits Briefs Also wann der hochgeboren Johanns Landtgraf zum Leuchtenberg unnser und des Reichs Fürst unnd lieber getrewer, on Eelich mandlich leybßerben, diewenyl er sonnst keinen Leibßerben hat, mit Tod abgeet, daß wir demselben unnserm lieben Oheim, Herzog Heinrichen von Meckelnburg unnd seinen Erben die gemellt Lanndtgrafschafft zum Leuchtenberg mit aller irer Oberkeit, Herlicheit, unnd Gerechtigkeit nichts ausgenommen, wie dann die von unns unnd dem heiligen Reiche, zu lehen herruhrt vor menigelichem genediglichem leihen sollen unnd wollen. Unnd ob von unns unnd unnsern nachkommen Römischen Kaysern unnd Kunigen hiewieder aus unwißennheit oder in annder weg in was schein das beschehe nichts ausgienng, soll

doch solichs Craftloß und dem genannten unserm Oheim Herzog Heinrichen von Meckelburg unnd seinen Erben an diser verschreybung unuergriffennlich unnd unschedlich sein, doch unns den halben Theil von solcher Landgrafschaft in unser Camer vorbehalten getreulich unnd ungeuerlich. Mit urkunnd dits Briefs besigelt mit unserm Kuniglichen anhanngenndem Innsiegel.

Geben zu Kaufbewern an Pfinztag nach dem Sontag Cantate nach Cristi geburde funnfftzehenhundert u im anndern, Unnsers Reichs des Romischen im Sybentzehenntden, unnd des Hunngerischen im dreyzehennden Jarenn.

(L. S.) Ad Mandatum
Dni. Regis pprium.

Blasyholtzessen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original, woran das allerhöchste Kaiserliche mit einer Capsel versehene Innsiegel befindlich, nach geschehener Collationirung, gleichlautend befunden worden, solches bezeuge ich, mittelst meines Namens Unterschrift und beygedruckten Pettschaft.

Schwerin, den 27. Febr. 1778.

Gottlieb Wernecke.
Herzoglich-Mecklenburgischer Geheimer Registrator.

(L. S.)

IV. Ei-

IV.

Einigungs und Haus-Tractats Bündniß zwischen den Durchl. Kuhrhäusern, Bayern und Pfalz, de dato Mannheim den 15 May 1724.

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Kuhrfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

Und Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg, Herr zu Ravenstein, in beiderseitige reiffe Erwegung gezogen, was gestalten beede, Unsere Hochlöbl. Häuser von einem Stammvater abstammen, und in dem Heil. Röm. Reich sowohl als auswendig, in aller Gelegenheit billig, wie es an ihme selbsten ist, ein Haus vorstellen sollen, da hingegend wißend, was große Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeit schon vor Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz unter solch Unsern Häusern entstanden, welche verursacht haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werkthätlich, als es wohl geschehen können, nicht geholfen, wo in Gegenbetracht leicht

zu

zu begreifen, was großes Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beeder solch- Unserer Häuser einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vornehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und nebenbey unseres Deutschen Vaterlandes des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde; So haben wir beede vorangesetzte Kuhr-Fürsten als capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöbl. Stamms und Nahmens Erblanden, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung weiters durch schriftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter Gottes des Allmächtigen Beystand (dem Wir Unsres Ur-alten fürstlichen Stamms Erhaltung inbrünstiglich zu dancken haben) folgenden Einigungs und Haustractats Bündniß und Vertrag für Uns, unsere Erben und Nachkommen, solcher gestalten verglichen, daß dieser unser Haus Einigungs und Bündniß alle von Uns und Unserm Fürstlichen Haus abstammende, und dermahlen im Leben gehende Geist- und weltliche Kuhr-Fürsten, erwartende Kur Prinzen, Herzogen, Pfalzgrafen und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung mit und neben Uns für sich, Ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen, zu ewiger Zeit verbündlich gemacht haben, und zwar

Erstlichen: ist abermahlen eine Reichskundige Sache, in was offentliche Widerwärtigkeiten beede Unsre Kuhrfürstlichen Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden Kaiserl.

serl. Maj. Ferdinandi des Dritten glorreichsten Gedächtniß, wegen des Reichs Vicariats und Verwesung verfallen, deßen Beylegung zwar bereits Anno 1673 mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von beederseitigen Räthen zusammen gesetzten Congress gesuchet, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden. Damit nun aber diese Unsrer beeder Häuser verfaßte Einigung zu ewigen Zeiten fest und ohnverrückt stehen möge, haben Wir Eingangs benannte Kuhr-Fürsten nöthig befunden, daß aller Anfangs dieser Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Wege geräumet werde; Derentwegen wollen Wir, daß vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Kuhrfürsten, und allen Kuhrerben unseres Hauses, künftighin simultanee geführet, und zu solchem Ende ein sonderbares Vicariats Gericht ausgesetzt werde, deßen allen wir uns in einem sonderbarem tractat, de dato München und Mannheim, den 15 May dieses laufenden Jahres, ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann dies Orts lediglich beziehen, und zu deßen unveränderlicher Festhaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, daß über solchen Vergleich wir die Kaiserl. gnädigste Ratification mit gesamter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Se. Kaiserl. Majestät Selbst gerne und gnädigst vernehmen werden, daß unter Unsern beeden Häusern die Sache dergestalt beygelegt, damit unter Zeit des interregni jeder des Heil. Röm. Reichs Stand in Verfallenheiten der un-

verfälschte justiz suchen und finden möge. Wie dann

Andertens, der beeden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang (den der Allmächtige Gott bis ans Ende der Welt güttigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stammvater, Weil. Herzogen Ludwigen aus Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, herstammenden Linien, und beederseitigen proximis Agnatis, durch die Rechte allbereits vorgesehen ist: Von beederseits Unserer Hochlöbl. Vorfahrer, hingegen wegen der Landvertheilung gemeinsamen Hülfe und Beystand in Fall beleidigung, dann auch beständiger Freundschaft, und reciprocirlichen Wohlwollens halber, besondere Verträge, benanntlich 1490 und 1524 und letzlich Anno 1673 errichtet worden; So sollen diese Verträge hiermit erneuret seyn, als selbigen in den Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-instrument in seinen Articuln nichts derogirt worden ist, bey welchen es außer vorverstandenen bereits beygelegten Vicariats Puncten sein unveränderliches Verbleiben habe, immaßen, was die in erst angezogenen beeden ältern Verträgen gegen einander verglichene würckliche Hülfe betrift, hievon in nachstehenden 6ten Articul mehrers erleutert werden soll; Gleichwie aber Drittens, Wir gesamte in dem Haus Unions Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet von einem Stammvater herkommen, mithin billig ist, fürdershin Unsere beede Hochlöbl. Häuser für eines zu halten, und anzusehen haben, also auch solche fürdershin

und

und zu ewiger Zeit eines Hausangelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermaßen, daß wir Uns insgesamt, und jeder insonders, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräftigste verbunden: Von dem Schluß dieser Tractaten an, künftig fürdershin und allezeit gegen einander, Uns unzertrennlich, beständig und treulich, zu vernehmen, sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfallenheit beeder Unserer Häuser, Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil, zu befördern, Uns und eines jeden unseres Hauses, und davon absteigender Fürstlichen Linien, und Tractats-Mit-Interessenten und Blutsverwandten, bey deßen und deren dermahligen Landen und Besitz (in so weit selbiger wegen seiner Zeit etwan ein Rückfall ausgedungen ist, oder dieser bey Geistlichen Würden von selbst sich ergiebet) dann Unserer und Ihrer habend oder zukommende Gerechtsame auf das verbindlichste festzuhalten, und mit einmüthigem Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülf unabweigerlich wieder jene, so solchen Besitz anfechten, zu schützen, welcher Werkthätlicher und unzertrennlicher Beystand allerförderst auch dahin deutlicher erklärt und vermeinet ist, daß, wann es um eines Hauses habend- oder noch zukommende Jura Spruch und gerechte Anforderungen um Hoheiten praeminentien oder Ländereyen zu thun, zu derselben Beybehalt oder Ausführung, folglichen Beyschaffung deßen, was jedem gebühret, ein Haus dem andern und neben diesen alle Tractats-

Mit-

Mit-Interessenten angeregtermaßen, mit Rath und That, nach allen Kräften, vermög dieser neuen Verbündniß, beyzustehen, verbunden, angehalten stehen; zu solchem Ende dan

Viertens, Wir insgesamt Uns ferners verglichen, daß wir auf Reichs und Crayß-Tägen, nicht weniger bey andern öffentlichen Conventen nach Gestaltsame der Vorfallenheiten, sonderbar in Sachen, welche beyde Häuser und Tractats-Mit-Interessenten gegenwärtig oder in ohnbedächtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen mögten, dann auch zu beständiger Aufrechthaltung, des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüßen Uns jedesmahl aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren, weswegen Wir insgesamt übernehmen, Unsere bey fürwährendem Reichs oder andern künftigen Conventen, auch Kaiserlich und andern Höfen habende beiderseitige Ministros ausdrücklich und gemeßen zu befehlen, und zu instruiren, daß selbige sich mit einander in Vertrauen und Pflichtmäßiger Enge vernehmen, und jedesmal verstehen sollen, so den Verstand ebenfalls auf jene hat, welche etwan denen gegenwärtigen nach der Zeit substituirt werden möchten; wie zumal nicht weniger

Fünftens, nicht zu umgehen ist, daß nicht ein oder andere Unserer Häuser in eigenen oder auch Hausangelegenheiten so wohl bey dem Kayserlichen Hof, als ander Kuhr und Fürstlichen

Höfen

Höfen öfters zu negotiiren, oder Bedürfniß zu suchen hat; So hat auch in solchem Fall ein Haus dem andern seine Interposition und Officia bey allen Vorfallenheiten bey gedachtem Kayserlichen und andern Höfen über vorhergegangenes Vernehmen jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn; da aber etwan dergleichen Interposition anderer unterlaufender wichtiger Absehen oder vorhandener Particular-Verträg halber, von einem Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich und ohne Hinterhalt oder Verhelung seiner Ursach und Absehens zu erinnern, folglich wenigstens mittelst Vermeidung aller Opposition und Hinderniß sich aus der Sache zu halten.

Sechstens, ist in dem vorhergehenden 2ten Articul dieses Unions- und Haus-Tractats eingekommen, welchermaßen beede Häuser auf einen Bemüßigungs-Fall, mittelst der in Anno 1490 und 1524 errichteten Bedingnißen gegen einander wegen Verschaffung realer Hülf und Beystands, bereits vertragen seynd. Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegshülfe und Beystand zu halten, Uns beeder Häuser halber auf ein neues dahin vereinbahret, daß wann ein Haus, oder einer von den uniirten Theilen entweder in denen dermahlen besitzenden Landen, habend- oder zurückkommenden Gerechtsamen angefochten, angegriffen und beleidiget werden möchte, sodann der unbeleidigte Theil sich beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Ge-

gentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weise zu gütlicher Voneinanderbringung sich einzulegen schuldig seyn. Falls aber solche Einlegung oder Interposition kein Verfang haben, und der Beleidiger die gütigen Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen und vertragen Wir Uns insgesamt und untereinander, dem Beleidigten von allerseits nach allen Kräften zu seiner Defension, Beschütz und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen, welchen Endes dann beliebet worden, daß ein jedes von Unsern Kuhrhäusern sich in einer beständigen Verfaßung von 8000 Mann, das ist 2000 Mann zu Pferd und 6000 zu Fuß, zu halten verbunden seyn, darüber, da alle wirkliche Bemüdung zu besorgen vorstehen würde, Wir Franz Ludwig, Erzbischoff und Kuhrfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. 1500 zu Pferd und 2500 Mann zu Fuß, und Wir Clement August, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. 3000 Mann zu Pferd und 7000 Mann zu Fuß; dann Wir Maximilian Emanuel, Churfürst, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, über obige 8000 Mann sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoffen zu Regenspurg und Coadjutore zu Freysingen, dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Grafschaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfalz-

graf bey Rhein deren Quantum nach proportion angeregt Unsers Contingents in Respect und Gegenhalt des Reichs Matricul würklich zu stellen übernehmen, mit welcher auf Unsre Kosten beyschaffender, und in Verfaßung haltender Mannschaft, Wir dann insgesamt dem in seinem dermahligen habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsame angefochtenen Theil Hülf zu leisten gehalten, vorhero aber derselbe, bey so besorgenden Bemüdig und Beleidigungs-Fall der würklichen Hülfs-Stellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Trouppen, Abreichung des Brods, rauchen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartier, und andern halber zu halten, mit denen uniirten Theilen sich aufrichtig, redlich und nothdürftig zu verstehen; Hingegen ein jeder deren hier in falls gewährig sich zu bezeigen verbunden seyn solle; wie letzlichen

Siebendes, gegenwärtig diesem Haus und Unions Tractat alle von selbem abstammende mit geistlichen Würden und Dignitæten versehene Chur und Fürsten einverleibet seynd, so solle es für das künftige auch auf alle aus beeden Häusern zu dergleichen geistlichen Würden und Dignitæten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfalzgrafen, vermeinet, und diese unterm Namen der Erben und Nachfolger von beeden Häusern verstanden, dergestalt, daß dieselbe sich einzuverleiben schuldig, und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitæten unter diesem Haus-Unions-Tractat begriffen seyn sollen, welchen allen Wir dann ge-

samt und sonders seinen Articuln nach unveränderlich nachzukommen, und hierob fest und unzerbrechlich zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegeneinander auf das festeste verbinden. Getreulich und ohn Gefährde. So geschehen zu Manheim, den 15ten May 1724.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

Clement August,
Churfürst.

Carl Albrecht,
Churprintz.

Ferdinand Maria,
Herzog in Bayern.

Johann Theodor,
Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern.

Carl Philipp,
Churfürst.

Franz Ludwig,
Churfürst.

Joseph Carl,
Pfalzgraf.

V.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor, Pfalzgraf ꝛc., des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kuhrfürst, in Ober- und Niederbayern, dann der Oberen Pfalz, auch zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Demnach der allmächtige ewige Gott, seinem unerforschlichen Rath und Willen nach, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgrafen beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern freundlich geliebtesten Herrn Vetter, aus dem zergänglichen in das ewige, zweifelsohne, glückselige Leben zu versetzen beschlossen, und sich der Fall hiermit ereugnet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte Chur und das Erztruchsessenamt, samt der Obernpfalz, nach dem Inhalt des westphälischen Friedensschlusses, sondern auch alle übrige nachgelassene Lande, sowohl eigen als Lehen, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der güldenen Bulle, und in Unserm von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesamthaus Pfalz und Bayern gleich bey der ersten Ab-

Abtheilung zu Pavia errichteten, seithero mehrfältig wiederholten, und noch letzthin in Annis 1766 und 1771 bestättigten und erneuerten Erb-Verbrüder- und mutuellen Succeßions-Ordnung anfällig worden sind; Wir auch eben derowegen schon in Lebzeiten Hochermeldten Churfürstens Liebden, auf alle seinen in dem Pacto mutuæ successionis begriffenen Landen und Besitzthümern, mittelst dessen durch einen besondern Vertrag von Anno 1774 eingeräumten Constituti possessorii, die Compossessionem civilem erlangt, und dahero auch die natürliche und solitarische Possesßion nunmehr zu ergreiffen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutreten, desto minderen Anstand genommen haben:

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Ständen und Landsassen, Civil und Militair Bedienten, Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesens sie in gedachten Landen immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß Sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als schuldigst erkennen, unverbrüchige Treue und unweigerlichen Gehorsam, auch, sobald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort sich in allen Stücken, wie es fromm- und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott vorgesetzte Landes Herrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen samt und sonders Unsere landesväter-

liche Huld, Gnade, Vorsorge und Beschirmung angedeihen lassen, dieselben bey ihren wohl hergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen schützen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keineswegs dawieder handeln, oder Anderen etwas dergleichen erstatten, sohin die gemeine Wohlfahrt nach all Unsern Kräften zu befördern, äußerst bemühet und gefließen seyn wollen.

Damit aber auch die Regierungsgeschäfte durch obigen Todesfall und Unsre dermalig persönliche Abwesenheit, zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens weder in Unterbruch, noch Verwirr- und Unordnung verfallen, sondern in ihrem unverrückten Gang verbleiben mögen; so ist Unser gnädigster Befehl, daß sämtliche Collegia, Departements, Stationes und Aemter ihre Verrichtungen in statu quo, bis auf weitere Verordnung, eineswei len provisorio modo gebührend und ordentlich fortsetzen, sohin bey den Collegiis die Expeditiones zwar von nun an unter Unserm obigen Titel und Namen erlassen, die alte Sigilla aber so lange, bis die neuen allenthalben verfertiget sind, noch beybehalten werden sollen.

Und ob Wir wohl die Huldigungs Pflicht bey Unsern Ständen, Landsaßen und Unterthanen bis zu völliger Berichtigung der Art und Weise, wie solche geschehen solle, noch ausgestellet seyn, sohin es desfalls lediglich bey obverstandner Generalanweisung und Verordnung dermal bewenden lassen; so wollen Wir doch, daß Uns sämtliche, so-

 wol

wol Civil- als Militair-Bediente, gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents, ohne mindesten Verschub, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden: wobey jedoch die Beamte, welche weder hier in loco, noch in den Regierungsstädten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reisekosten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Aemtern nicht wohl entfernen könnten, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich, unter eigner Hand-Unterschrift und Fertigung, jedoch längst inner zweymahl 24 Stunden a die publicationis vel notitiæ zu Unserm geheimen Rath anhero einschicken, und dieses die nemliche Wirkung haben solle, als wenn es mittelst eines leiblichen Eides geschehen wäre.

Wir verlassen Uns, es werde sich hierinn nicht nur Niemand wiedersetzen, sondern vielmehr Jedermann diese Unsere gnädigste und gerechteste Verordnung, als ein sicheres und überzeugendes Merkmal der für Unsere Lande und Leute tragender huldreichster Vorsorg, mit schuldigstem Dank erkennen, sohin auch derselben treugehorsamst nachzukommen, sich allerwegen angelegen seyn lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30sten December 1777.

Carl Theodor, Churfürst.

(L. S.)

B. v. Kreytmayer.

Franz Michael v. Solatii,
Churfürstl. Rath und geheimer Secretair.

VI. Co-

VI.

Copia eines von des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg Hochfürstl. Gnaden an mich, Freyherrn von Ried, erlassenen Schreibens, d. d. Wien, den 20sten Jenner 1778.

Es ist ohnehin bekannt, daß durch den am Ende des verflossenen Jahrs erfolgten Todesfall des Herrn Churfürsten von Bayern der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist.

Der Churpfälzische Hof hat aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber seinen Anspruch auf die Succeßion in diese Lande sogleich in Erwegung gesetzt; weswegen man aber auch von Seiten des Kayserl. Königl. Hofes kein Bedenken trug, die diesseitigen auf ohnstreitige Rechts-Gründe beruhenden Gerechtsame, nemlich den Rückfall der Königl. Böhmischen dem Bayerisch-Wilhelminischen Mannsstamme verliehen gewesenen Lehne; die dem Durchlauchtigsten Erzhause, vom Kayser Matthias Anno 1614 ertheilte, und von den nachfolgenden Kaysern bestätigte Anwartschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, und dann die vom Kayser Sigmund auf einige Districte der Bayerischen Lande dem besagten Erzhause verliehene würkliche Belehnung, ohne Rückhalt vorzulegen.

Da der Churpfälzische Hof den Beystand und die Gültigkeit dieser Oesterreichischen Gerechtsamen anerkannte, sahe man sich veranlasset, eine freundschaftliche Uebereinkunft mit demselben einzugehn, und die ungesäumte Ueberlassung der obigen dießeits angesprochenen Stücke sich zu bedingen.

Nachdem aber währender Zeit dieser Negociation Churpfalz, mittelst der erlassenen Patenten, alle Bayerische Lande ohne Unterschied in Besitz nahm, folglich man einen Wiederstand gegen die dießeitigen Ansprüche vermuthen muste, fand man für nothwendig, sich auf alle Fälle vorzusehen, und eine hinlängliche Kayserl. Königl. Mannschaft nach Bayern in Marsch zu setzen. Als aber gleich darauf aller Mißverstand gehoben und eine gütliche Einverständniß mit Churpfalz wirklich erfolgt ist, wurde sogleich ein Theil dieser Truppen wiederum zurück beordert, und nur so viele dahin geschickt, als zur Besitzergreifung erforderlich seyn wollte. Ich solle Ew. alle diese Umstände nicht verhalten, damit Dieselben gegen jedermann eine ächte Auskunft von den dießeitigen Maaßnehmungen zu geben im Stande gesetzt werden.

Wenn man in Erwegung ziehet, daß Oesterreich in den Zeiten Kayser Conrad des Dritten und Friedrichs des Ersten das ganze Herzogthum Bayern durch ein Kayserl. Urtheil innen gehabt und damit belehnet worden, aber solches, um die Ruhe Deutschlandes wieder herzustellen, abgetre-

ten

ken hat; und wenn man zugleich betrachtet, was für unsäglichen Schaden das Bayerische Haus dem Durchlauchtigsten Erzhause zu verschiednen malen zugefügt habe, so hätte man wohl die Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu vindiciren, als auch die Schadloshaltung, mittelst eines Anspruchs auf ganz Bayern, zu bewürken. Eben hieraus aber wird die Billigkeit und Mäßigung der dießeitigen Denkungsart desto heller am Tage liegen.

VII.

Protestation des Churfürsten von Pfalz, Carl Theodor, wieder die Einrückung der Oesterreichischen Truppen nach der Oberpfalz und Bayern, vom Januar 1778.

Wir Carl Theodor, Churfürst ꝛc. Unsern Gruß an Unsere liebe Getreue: Nachdem Wir Nachricht erhalten, daß Kayserl. Königl. Truppen nach der Oberpfalz wirklich in Anmarsch sind; so ermahnen Wir Euch, wenn, gegen alle Erwartung, auch im dortigen District solche Truppen einrücken sollten, den commandirenden Officier zu benachrichtigen, daß Wir die Länder der Oberpfalz schon wirklich in Besitz genommen haben, und Ihr, so wie alle andere Oberpfälzische

sche Beamte, bereits die Uns schuldige Huldigung abgelegt habt, auch daß es mit der Reichs-Constitution streitig sey, daß fremde Truppen, ohne vorher gegebene Nachricht, in die Reichs-Länder der Oberpfalz einrücken; und dagegen sollt Ihr aufs ernstlichste protestiren rc.

VIII.

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser rc. Entbieten und thun kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Churfürsten in Bayern, Maximilian Joseph, Liebden in derselben Herzoglich-Bäyerischen Linie Männlichen Stammes allein besessene, und besonders von Kayser erlangte Reichs-Lehen, nämlich die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolffstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schwabeck, Herrschaft Hohenwaldeck, Herrschaft Hohen-Schwangau, so dann die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der Oberpfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die Reichslehnbare Blutbanne zu Roteneck, Dyßenhauß, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samst etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdißen und Werdingen, Uns als Römischen Kayser und Obersten Reichslehensherrn von

von des Heiligen Römischen Reichswegen auf den Fall, wo es gedachten Churfürsten in Bayern Liebden ohne Männlichen Leibes-Lehens-Erben nunmehro verstorben, eröfnet, und unserm Kayserlichen Reichs-Eigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer Königl. Wahl-Capitulation, und des Reichs Rechten zustehet und oblieget, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen; daß Wir dahero nach obberührten Absterben die auf sothane Reichslehen, vermöge deren Lehen-Briefen, Gesetzen und Herkommen, haftende Gerechtsame und Nutzungen, in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortzusetzen, und alles dessen richtiger Anordnung und Besorgung aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit in Unserm Kayserlichen Oberstlehenherrlichen Namen, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm wirklichen Kayserlichen geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen Adam Franz, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Hartig, als Unserm hiezu verordneten Kayserlichen Commissario, die Gewalt und Vollmacht gegeben haben;

Als ist Unser Kayserl. ernstlicher Befehl und gnädigster Wille hiemit, daß ihr alle, und jede obbesagte Unterthanen und Einwohnere in gedachten Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen Reichslehnbaren Landen und Gütern Uns, als Römischen Kayser, Obersten Reichs-Lehenherrn, als euren rechtmäßigen Herrn von des Reichswegen nach dem Sinn und Vorschrift obgemeldter Reichs-Satzungen geziemend erkennet,

net, in solcher Gestalt Uns vermittelst gedachten Unsers Kayserlichen Commissarius, Grafen von Hartig, Eid, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyd, diese Unsere jetzige, auch künftige von Uns, oder durch Unsern bevollmächtigten Grafen von Hartig zu gebende Befehle und Verordnungen genauest erfüllet, fort alles dasjenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns, als Kayser und eure rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von Niemand wer es auch sey, abhalten laßet, da ansonsten Wir alles Wiedrige benehmen, denen Uns als Kayser und Oberst Lehenherrn von des Reichswegen von euch schuldigen Pflichten zuwiederlaufend ansehen, und nach rechtlicher Erforderniß stracklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in euren Vermögen und Gütern mit Unserm Kayserlichen Reichsgesetzlichen Schutz kräftigst handhaben werden. Gleichwie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen deren erledigten Reichslehen halber das strackliche Genügen zu leisten, wozu wir durch obberührte Reichs-Satzungen verbunden sind; allso sind Wir auch allen und jeden, welche in denen von gedachtem Churfürsten verlaßenen oberwähnten erledigten Reichslehenbaren auf anderer Lehenherrn darunter beweislich begriffene lehenbare Stücke, Länder und Güter auf eigentliche oder sonstige rechtliche Weise etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesetzlichem Wege Rechtserforderlich darlegen, die gnügliche Gerechtigkeit mit Un-

Unserm Kayserlichen Obristlehenherrlichen und Obristrichterlichen Amt stracklich angedeihen zu lassen bereitwillig. Wir gebieten solchemnach hiebey auch ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, daß selbe obgedachter Unserer zum Behuf derer Kayserlicher Reichslehenbaren Gerechtsamen erlassener Obristlehenherrlicher Verordnung gleichmäßig, so viel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift deren Reichssatzungen zu derselben Handhabung, und dadurch zu Erhaltung Ruhe und Friedens sich willig und bereit erweisen. Daran geschiehet was Unser und des gesamten Reichs Beste erheischet, und dadurch Unsere Kayserliche ernstliche Willens-Meinung gerichtet ist. Geben zu Wien, den Sechszehnden Jenner, im Jahre Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs im Vierzehnten.

Joseph.

(L. S.) Ad Mand. Sacræ Cæsareæ

V. R. Fürst Colloredo. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

IX. Wir

IX.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen rc. rc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Gnad und alles Gute.

Demnach es dem unerforschlichen Willen Gottes gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfaltz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern vielgeliebten Herrn Vettern, aus diesem zergänglichen Leben in die ewige Glückseligkeit abzufodern, und also durch diesen betrübten Todesfall der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist, so erklären Wir hiemit, und geben zu wißen, daß vermöge der von dem Kayser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenige Lande, Districte in Nieder- und Oberbayern, auch Obern-Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wircklich angefallen seyn. Diesemnach haben Wir gnädigst für gut befunden, den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in innländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Carl von Kresel, Freyherrn von Qvattenberg,

berg, als Unsern Commissarium abzusenden, und von diesen Uns und Unserm Erzhause angefallenen Landen und Districten wirklichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Ständen, Landsaßen, Civil- und Militairbedienten, auch allen und jeglichen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie seyn mögen, und befehlen gnädigst, daß selbe so willig als schuldig Uns und Unsere Erben und Nachkommen als ihre einzige und rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, zufolge dessen die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten, und auch solches bey dem gewöhnlich vorzunehmenden Huldigungseid öffentlich angeloben werden.

Da Wir nun der gänzlichen Zuversicht leben, daß Niemand diesen Unseren gerechtesten Erklärungen und Befehlen zuwiederhandeln werde, so versprechen Wir ihnen auch Unsere landesmütterliche Gnaden in eben dem Maaße, wie allen andern Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hier aufgedruckten Kayserl. Königl. und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15. Jenner, im Siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unserer Reiche, im acht und dreyßigsten Jahre. Maria Theresia.

(L. S.) Ad Mand. Sacræ Cæs. Reg.

Kaunitz Rietberg. Apost. Majest. proprium.

Heinrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

F X. Wir

X.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen rc. rc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern-Pfaltz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseßen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, das Churbayerische Wilhelminische Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, mithin diejenige Bezirke, welche dieses Churhaus von Uns und Unserer Krone zu Lehen getragen hat, Uns und dieser Krone als eröfnet anheim gefallen seyn; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch den Wohlgebohrnen Unseren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in inländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Karl von Kresel, Freyherrn von Qvaltenberg, oder welchen derselbe dazu abordnen und substituiren wird, in Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns hiermit zu allen und jeglichen Vasallen, Magisträten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesen sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als

ihre

ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zufolge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß niemand diesen Unseren gerechtesten Befehlen auf je eine Art wiederhandeln werde: als versprechen Wir auch Ihnen Unsere Kayserl. Königl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen. Unter Unserem hier aufgedruckten Kayserl. Königl. und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner, im Siebenzehenhundert achtundsiebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

XI.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Josephs, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, der Churbayerische Wilhelmini-

sche Mannsstamm erloschen, mithin die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Uns und Unserm Erzhause, kraft einer vom Kayser Mathias Anno 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaysern bestättigten Anwartschaft, angefallen ist; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Herrschaft durch den Wohlgebohrnen, Unsern wirklichen geheimen Rath, Feldzeugmeister, Inhabern eines Regiments zu Fuß und gevollmächtigten Minister bey denen schwäbisch- und fränkischen Kreisen, auch lieben Getreuen, Joseph Freyherrn von Ried, Unsers militairischen Maria-Theresia-Ordens Rittern, in Besitz nehmen zu lassen. Wir versehen Uns zu allen Vasallen, Magisträten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und, zu Folge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden. In gnädigster Hoffnung also, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwieder handeln werde, versprechen Wir ihnen auch Unsre Kayserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, mildest angedeihen zu lassen.

Unter Unserm hier aufgedruckten Kayserl. Königl. und Erzherzogl. Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten

Jen-

Jenner im 1778sten, Unserer Reiche im 38sten Jahre.

Maria Theresia.

XII.

Innhalt einer von der Chursächsischen Gesandtschaft am 16ten März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeusserung.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen könnten, so lange nicht wegen der Höchstdenenselben, als alleinigen Allodialerben des ausgestorbenen Churbayerischen Ludovicianischen Manns-Stamms, zuständigen, und auf kundbarem Recht und Herkommen beruhenden Allodial-Successions-Gerechtsamen ein billiges Abkommen getroffen sey, vermöge des, gemeinen Rechten nach, jedem Allodial-Erben zuständigen juris possessionis & retentionis, einigen andern Besitzstand an den von dem abgestorbenen Bayerischen Manns-Stamm nachgelassenen Landen und Gütern keineswegs anerkennen. Höchstgedacht Ihro Churfürstliche Duchlaucht hofften jedoch zu sämtlicher hierbey intereßirter Theile Gemüthsbilligkeit zuversichtlich, es werde alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Negociation über jeden Theils Rechte und Ansprüche, welche Höchstdiesel-

dieselben vorzüglich wünschten, und mit anzugehen bereit wären, ohne Anstand eröffnet werden könne, wozu Sie denn auch diejenigen Ihrer höchst- und hohen Reichsmitstände, welche hierunter etwas beyzutragen vermögten, sich zu verwenden, und solchen guten Endzweck bestens befördern zu helfen, angelegentlichst ersuchten.

XIII.

Substanz einer, wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen, durch Dero Gesandtschaft in Curia zu Regensburg mündlich gethanen Aeußerung, d. d. 16ten März 1778.

Ihro Königl. Majestät in Preußen hätten aus einer Circular-Note des Kayserl. Königl. Ministerii und verschiedenen publicirten Patenten mit größter Bekümmerniß zu ersehen gehabt, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, vermittelst eines mit Ihro Kayserl. Königl. Majestät getroffenen Vergleichs, gewisse von Höchstderoselben aufgestellte Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge anerkannt, und geschehen lassen, daß ein großer Theil von Bayern und der Obernpfalz von Kayserl. Königl. Truppen in Besitz genommen worden.

Nun wären zwar sothane Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden; es lasse sich aber schon so viel in voraus abnehmen, daß ein jeder, der die Reichsverfassung einigermaßen kenne, mit genugsamen Grunde beurtheilen möge, daß selbige so wenig, als der darüber mit Churpfalz getroffene Vergleich, mit der allgemeinen Reichsverfassung, der güldenen Bulle und dem Westphälischen Frieden, den älteren und neuern Hausverträgen zwischen Bayern und Pfalz und den bestgegründeten Succeßions-Rechten des letztern Hauses auf das ganze Herzogthum Bayern und die Oberpfalz bestehen könne, und daß, wenn zumalen ein anderes behauptet werden wolle, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im Deutschen Reiche aufgehoben werden würde.

Des Königs Majestät hätten daher zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten durch ein schriftliches Pro-Memoria zu Anfange Februars eröffnen und freundschaftliche Vorstellungen desfalls thun lassen; da Sie aber eine Antwort drauf erhalten, welche mit Ihrer Erwartung nicht übereinstimme, und worinn man nur die dießeitigen Zweifel zu heben gesucht; so hätte man durch ein zweytes Pro-Memoria den Unbestand der obbemeldeten Ansprüche, und des mit Churpfalz getroffenen Vergleichs, wie man glaube, auf eine bündige Art gezeigt, auch seine freundschaftlichen Anträge dahin wiederholt, daß Ihre Kayserl. Königl. Majestäten die Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand, wie solche bey dem Absterben des

Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum zu setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung und Einrichtung einzuleiten geruhen möchten. Damit nun solches einen desto bessern Erfolg gewinnen möge, so ließen Ihro Königl. Majestät sämmtliche höchst- und hohe Reichsmitstände anmit ersuchen, bey dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse sich mit Allerhöchstdenenselben beliebig zu vereinbaren, um sowol des Kaysers als der Kayserin-Königin Majestät gemeinschaftlichst ehrerbietigste Vorstellungen zu thun, um es dahin zu bringen, damit die ganze Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand gesetzt, und auf eine den Reichssatzungen und Bayerischen Hausverträgen sowol, als den Befugnissen dererjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch darauf hätten, gemäße Art und Weise regulirt werden könne.

Sie hofften und erwarteten solches um so viel mehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken Durchlaucht, in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, wider diesen mehrerwähnten Vergleich und die Zersplitterung der Churbayerischen Lande bereits protestiret, sich dagegen an die Reichsversammlung, an die Garants des Westphälischen Friedens, wie auch an Ihro Königliche Majestät selbsten gewendet, und um Deren Vermittelung nachgesucht, sondern auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen wegen Ihrer ansehnlichen Ansprüche auf die Churbayerische Allodial-

dialerbschaft, wie nicht weniger der Herren Herzogen zu Mecklenburg Durchlauchten, wegen besonderer Anforderungen auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, bey Höchstderoselben eine gleiche Wirkung gethan hätten, so daß man noch immer der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät Sich um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände der Erbfolge vernommen, nach der Ihnen angebornen Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe Sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß mehrgedachter Churbayerischen Erbfolge je eher je lieber die gesetzmäßige Wendung gegeben werde.

XIV.

Chursächsisches Pro Memoria vom 31. März 1778 dem Reichstage übergeben.

Nach erfolgtem Abgang des Bayerisch-Ludovicianischen Mannesstammes, ist Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gefällig gewesen, sofort die Posseß am Lehen und Eigen zu ergreifen, sich des letztern, ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumaßen, auch darüber zum Theil weiter zu disponiren, da doch vor allen Dingen bey nicht zu leugnender Existenz eines Bayerischen Erbes, die Frage, ob solches vom Lehen abzusondern, oder nicht? hätte ruhig unter-

tersucht, worinnen solches Erbe eigentlich bestehe, aus dem Haus-Archiv behörig ins Licht gesetzet, und vor dessen erfolgter Absonderung Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen als Cessionario Dero Frau Mutter, der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit des letzten Besitzers einziger Schwester, das Ihnen, als alleinigen Allodialerben, nach allen Rechten zustehende Jus possessionis & retentionis nicht entzogen werden sollen. Denn da machen zuvörderst zwar die ursprünglichen Mannlehenbare-Lande eines Churhauses, vermöge der Reichsverfassung, ein Corpus individuum aus. Es können aber zu sothanem Corpore keinesweges alle und jede andere Acquisitiones an Weiberlehen und Erbe gezogen werden: und wer sich auf dergleichen Hausverfassung, wodurch selbige mit jenem Corpore auf beständig vereiniget seyn, und dahero mit Ausschluß der Allodialerben, auf den jedesmaligen Lehnsfolger fallen sollen, als rem facti beziehen wolle, müßte sothanes Factum zuvörderst erweisen.

In dem Hause Bayern insbesondere, werden durch die bisher bekannten Verträge, zwischen der Ludovicianisch-Bayrisch- und Rudolphinisch-Pfälzischen Linie, die Erben von der Allodialsucceßion nicht ausgeschlossen, vielmehr durch ausdrückliche fideicommissa, und durch die von dem Hause Pfalz selbst anerkannte, und zu seiner Zeit geltend gemachte Observanz nach Abgang des Mannesstammes dazu berufen, welchem durch irgend

gend einige Verträge oder Verordnungen des letzten Besitzers zum Nachtheil seiner Collateralium nicht hat derogiret werden können.

Was sothanen Erben eigentlich gebühre, wird sich zwar alsdenn erst vollständig bestimmen lassen, wenn die in dem Bayerschen Hausarchiv, welches, den Rechten nach, gemeinschaftlich zu versiegeln gewesen wäre, enthaltene Urkunden eingesehen seyn werden.

Immittelst ist, selbst gemeinen Lehnrechten zufolge, die Vermuthung für das Erbe, und Churpfalz wird über dasjenige, was es für altväterl. von gemeinsamen Pfalz- und Bayerischen Anherren acquirirtes Mannenlehen ausgiebt, die Lehenbriefe von jener Zeit her beyzubringen haben.

So wie an denjenigen Reichslehen, wovon selbiges kein altväterliches Recht zu haben eingesteht, und deren anderweite Conferirung es bloß von Ihro Kayserl. Majestät suchet und erwartet, in gleicher Maaße die Lehenbriefe ausweisen müßen, ob solche wirklich Mannlehen oder auf alle Erben verliehen seyn, auch wohl nur in bloßen Regalien bestehen; indem Ihro Kayserl. Majestät selbst sich bereits dahin zu erklären geruhet haben, daß sie hierunter was zum Nachtheil des dritten Mannes zu verhängen nicht gemeinet seyn. Es können aber auch bereits itzo, als Erbe mit Grund angegeben werden, die altväterlichen, und nach dem Pavianischen Vertrag, vom Kaiser Ludovico Bavaro und dessen sämmtlichen Nachkommen erworbenen Erblehne und Güter, auch Lande und

Leute;

Leute; die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahres in denen alten und neuen Mannlehengütern; die fahrende Haabe, nebst allen, was dazu gehörig, und die aussenstehenden Schuldforderungen, besonders aber jene 13 Millionen, wovon weyl. Churfürst Maximilian I zu Bayern die Oberpfalz erkaufet hat, und denen er sich im Westphälischen Frieden nicht umsonst, sondern gegen die im I. P. O. Art. IV. §. 3 - 9 befindlichen Stipulationes verziehen, auch §. 9 seinen Erben, wegen der Oberpfalz Actionis beneficia ausdrücklich vorbehalten hat.

Wannenhero denn, Kraft nur besagten I. P. O. Art. XVII. §. 5. omnes hujus transactionis consortes, auch diesfals Leges pacis gegen jedermann zu handhaben, und denen Allodialerben zu ihrem Rechte, damit sie nicht rem & pretium zugleich verliehren, zu verhelfen verbunden sind.

Alle diese nur vorläufig namhaft gemachte Erbstücke sind auf des letztverstorbenen Churfürsten Maximiliani Josephi Durchl. von Dero in Gott ruhenden Anherren, unter denen von ihnen beygefügten fideicommissarischen und andern Bedingungen devolviret worden. Es ist also dermalen nicht mehr von der Erbschaft jener entfernteren Anherren, sondern des letztern Besitzers, auch nicht von dem, allen weiblichen Nachkommen des abgestorbenen Bayerischen Mannesstammes gemeinsamen Erbrecht, sondern von der in gegenwärtigen Fall eintretenden Ordnung der Erbfolge, die Frage. Diese Ordnung trift, nach Vorschrift gemei-

gemeiner Rechte, und nach der ununterbrochenen Observanz aller Chur- und Fürstlichen Häuser, denjenigen Erben der dem letztverstorbenen Besitzer dem Grad nach der nächste ist, mithin alle weiter entfernte ausschließet. In eben diesem Sinn haben weyland Herzog Albertus V zu Bayern in seinem Testament von 1578 §. 8. und in ihrer Hauskleinodien-Disposition von 1565 §. 3. Herzog Wilhelmus V in seinem Testament von 1597 §. 13. und Churfürst Maximilianus in seiner Hauskleinodien-Disposition von 1637, und in seinem Testament von 1641 §. 3. ihre fideicommissarische Verordnungen errichtet. Wie nun solchergestalt des letztverstorbenen Churfürsten einzige hinterlassene Frau Schwester, der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit, in der Erbfolge in sämmtl. Allodial und feudis fœmininis & hereditariis des erloschenen Bayerischen Mannesstammes, allen dem Grad nach weiter entfernten weiblichen Erben vorgehen; diese aber alle ihre Rechte bereits An. 1776 an Dero Herrn Sohnes des regierenden Churfürsten zu Sachsen, Churfürstl. Durchl. abgetreten haben: Also ist von letztgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. sofort nach erhaltener Nachricht von dem tödlichen Hintritt weyland Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Dero geheimer Rath, Freyherr von Zehmen, bevollmächtigt, und nach München abgeschickt worden, um in Dero Namen an alle dem, was Ihnen als Allodial-Erben gehörig, die Poßeß zu ergreifen, und alles sonst nöthige zu besorgen.

Da

Da derselbe bey seiner Ankunft zu München alles eingangsgedachter Maaßen occupirt gefunden, man sich auch, auf das von ihm darum beschehene Ansuchen, ausdrücklich verweigert, ihn zur Mitversiegelung des gemeinsamen Archivs und übriger Ausrichtung seines Auftrags zu lassen: So haben Ihro Churfürstl. Durchl. nicht Umgang nehmen mögen, zu Aufrechthaltung Dero Gerechtsame eine schriftliche Protestation mit aller hiezu erforderlichen Feyerlichkeit einlegen zu lassen. Dieselben haben auch hierauf dem Kayserl. auch Kayserl. Königl. Hofe, nicht minder allen andern bey der Erhaltung der deutschen Reichsverfassung intereßirten Mächten, die Gründe Dero Gerechtsame vorgeleget, und selbige ersuchet, die Sache in solche Wege zu leiten, damit die nöthige Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichem und kürzesten Wege vorgenommen, immittelst aber den Allodialerben das ihnen zustehende Jus possessionis & retentionis eingeräumet werden möchte. Sie wiederholen hierdurch vor Dero Reichsmitständen und allen denjenigen, so, wie obgedacht, zur Handhabung derer Verfügungen des Westphälischen Friedens verbunden sind, die feyerlichste Verwahrung der Ihnen zukommenden Rechte. Sie vermögen nicht so lange, biß über dasjenige, was Ihnen nach vorhin angeführten Gründen gebühret, ein billiges Abkommen getroffen seyn wird, irgend einigen andern Besitzstand daran anzuerkennen. Sie sind und bleiben jedoch, wie Sie bereits declariren lassen,

bereit-

bereitwillig, zu einem gütlichen Abkommen, hierunter die Hände zu bieten, und alles nur mögliche beyzutragen, in der gewissen Zuversicht, es werde von sämmtlichen hierbey intereßirten Theilen alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Unterhandlung ohne Anstand eröffnet werden könne. Regenspurg, den 31. März 1778.

E. F. von Löben.

XV.

Kayserl. Königl. Gesandtschafts-Aeußerung, abgelegt in Curia den 10 April 1778.

Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät hätten aus der Substanz einer von wegen Sr. Königl. Preußischen Majestät durch Dero Gesandtschaft in Curia am 16. März mündlich gethanen Aeußerung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflißen gewesen ist.

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten erweißlich entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihre Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr helles Licht, und andurch Dero gesammte höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die ächte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese besteht kürzlich darin: Ihre Kayserliche Königl. Apostolische Majestät glauben, ganz unstreitige Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Succeßion zu haben. Wer kann Allerhöchst Denenselben mit Billigkeit verdenken, daß sie solche geltend zu machen suchen? Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des Deutschen Reichs nur zwey Wege, entweder ein Vergleich: oder der oberrichterliche Ausspruch.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des Höchstseeligen Herrn Churfürsten, an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz. Sie legen Höchstdenenselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht; die Anstände werden ausführlich erläutert; die beyderseitigen Minister schließen hierauf eine Convention; die Convention wird ratificiret, und dasjenige was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theile zufallen soll, wird in Besitz genommen.

Kaum wird hievon Sr. Königl. Preußischen Majestät mittelst einer den sämmtlichen an Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Hoflager resi-

diren-

direnden auswärtigen Ministern zugestellten Circular-Note Nachricht ertheilt, so bemühen sich Höchstdieselben nicht nur bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung zu setzen, sondern treten auch gegen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich auf, legen anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zuletzt in folgende Machtsprüche:

Daß Ihre Majestät eben so wenig, als Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, befugt gewesen, die quästionirte Convention zu schließen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß Sie der goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfaßung zuwider streiten.

Daß Sie die Succeßions-Rechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzen.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwo wesentliche Fragen.

1mo. Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind: und

2do. Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Se. Königl. Preußische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämmtlichen Einwürfe, welche man in der Eingangs angezogenen Substanz der mündlichen Aeußerungen nunmehr zwar öffentlich, aber ohne allen auch den geringsten Beweiß, wieder-

holet hat, bereits in einer dißeitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es denn auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Pro Memoria den Unbestand der disseitigen Gerechtsamen und des mit Chur-Pfalz geschloßenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeiget zu haben. Allein da Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät von sämmtlichen höchsten und hohen Reichs-Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß dieselben bey diesen einseitigen Einwürfen, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache inne halten werden, so kömmt es noch für dermalen einzig und allein auf die zweyte Frage, nämlich darauf an: Ob Se. Königl. Preußische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können?

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwo andern ab, deren Beantwortung der Kayserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichs-Mitständen, wie auch der ganzen unpartheyischen Welt lediglich überlaßen wollen.

1mo. Kann einem Reichsstande die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

2do. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdenn aufrecht bestehen, wenn

wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen und solche unter was immer für einem Vorwande als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierinn nun bestehet der reine und eigentliche Status quæstionis! ein Status der nicht mehr der Kayserin-Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle Ihre höchst und hohe Reichs-Mitstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft. Da Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. Königl. Preußischen Majestät Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der Ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern bloß freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der Königl. Preußischen Gesandtschafts-Aeußerung öffentlich erkläret, daß die dißeitige Antwort mit Sr. Königl. Preußischen Majestät Erwartung nicht übereingestimmt habe. Und warum denn nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man nur darinn die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. Was haben denn also Se. Königl. Preußische Majestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der Kayserin-Königin Majestät den Königl. Preußischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Machtspruche über die Ungültigkeit der mit Chur-Pfalz geschloßenen Convention sich unterwerfen, und diesem zufolge alles

wieder in vorigen Stand setzen sollen. Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände, ob Sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsame auf eine sogar unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen, und sich zuerst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und können, die sodenn alle übrige um so gewißer und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dies nicht, so bleibt Allerhöchst Denenselben nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsätzen sich stets hin zu benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereits erwähntermaßen nach der Deutschen Reichs-Grundverfaßung keine andere Mittel, seine Rechte geltend zu machen, kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen den intereßirten Theilen, oder in deßen Entstehungs-Falle den Oberstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt sind, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten zu nahe zu treten, als wenig Sie ihre eignen verletzen zu laßen jemalen gestatten werden.

Daß Sie sich demnach in Gemäßheit dieser Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und des-

dessen Wirkungen unabweichlich halten werden, den Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren.

Daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich deßfalls dem legalen Erkenntniß- und Entscheidungs-Wege zu entziehen keinesweges gesinnet sind.

Daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewiße Emissaires veranläßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschloßen worden ist.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, nicht minder Se. Churfürstl. Durchl. in Sachsen, bereits schriftlich haben bestätigen lassen, daß Sie die Denenselben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter als einer verziehenen Prinzeßin von Bayern erweislich zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken: so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichsverfaßung angemeßenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtiget worden ist, oder noch berichtiget werden dürfte, dem legalen Erkenntniß, und Entscheidungswege vorbehalten bleibt.

Bey dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl. Preußischen Majestät aus einem Irrthum, weil nämlich die vor erläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preußen Majestät sich daher um so weniger entgegen seyn laßen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe Sich großmüthigst dahin zu entschlüssen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichs-Mitstände nicht nur bey den in der letzten Wahl-Capitulation Art. XI. §. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in ihrer bestgegründeten Befugniß, sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabey gar nicht intereßirten, zu vergleichen, so wie besonders die sämmtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldne Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungsfähigkeiten ungestört erhalten, streitige Gegenstände aber keinesweges von dem legalen Entscheidungswege ab, und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt, wenn nicht die Grundverfaßung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im Deutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden soll.

Recensionen.

Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des Churbayerischen Mannsstammes angeht: ohne Benennung des Jahres und Verlages. S. 298.

Dieses war die erste Schrift, welche über den wichtigen Gegenstand: Die Nachfolge in den Bayerischen Landen, herauskam. Sie ist mit eben so großer Kenntniß der deutschen Reichs-Geschichte, und Scharfsinn, als Wahrheitsliebe und patriotischer Freymüthigkeit abgefaßt. Nachdem der Verfasser von der Abstammung beyder Häuser Bayern und Pfalz (S. 1-6) geredet hat: so führet er den Vertrag zu Pavia an von 1329, und zeiget dessen Inhalt. Die Abwechselung in Ausübung der Chur und Wahlstimme zwischen beyden Linien, welche ebenfalls eine Bedingung des Vertrages war, wurde in der Folge durch die Entscheidung Carls des Vierten von 1356, und durch die Bestimmungen der güldenen Bulle, aufgehoben, indem durch dieselbe festgesetzt wurde, daß die Churwürde und Wahlstimme auf der Pfalz am Rhein, nebst dem Erzamte hafte. Seit diesem Zeitpunkte behauptete sich die Pfälzische oder Rudolphinische Linie beym Besitze der Oberpfalz und der Churwürde bis auf denjenigen

Zeitpunkt, da Churfürst und Pfalzgraf Friedrich der Fünfte vom Kayser Ferdinand dem Zweyten in die Acht erkläret wurde (22 Januar 1622). Die Churwürde und das Erztruchsessenamt übertrug er nunmehr seinem Bundsgenossen, dem Herzog Maximilian dem Ersten von Bayern am 23 Februar 1623, und einige Jahre hernach (22 Febr. 1628) überließ er eben demselben die ganze Oberpfalz, sowol Reichs als auch Böhmisch Lehn, um sich der Schuld der Dreyzehn Millionen Gulden zu entledigen, und das Land ob der Ems von der beschwerlichen Hypothek zu befreyen. Der V. theilet die Artikel des Contracts mit, S. 10, aus selbigen erhellet: daß auf dem sich ereignenden Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstamms die Vergütigung und Erstattung der Dreyzehn Millionen Gulden von den Agnaten nicht allein an die Bayerischen Land- und Eigenthumserben erfolgen muß: sondern daß diese sogar bis zur völligen Vergütigung ein Einbehaltungsrecht an der Oberpfalz haben sollen. Alle Umstände, die wegen dieser Staats-Handlung auf den Zusammenkünften zu Osnabrück und Münster vorgefallen, werden in das hellste Licht gesetzt (S. 13-25), woraus, wie nach dem Inhalte des Friedens selbst, abermals die Erstattung der Dreyzehn Millionen Gulden an die Bayerischen Allodialerben überzeugend dargethan wird. Weitere Verfügungen auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes konnten in dem Westphälischen Frieden nicht statt finden. Sie wären auch ganz überflüßig gewesen, da die wech-

wechselseitige Erbfolge beyder Linien schon in der gemeinschaftlichen Abstammung gegründet ist; von dieser muß sie abgeleitet werden: daher war auch S. 28 der Anspruch der Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich an Niederbayern ungegründet, da sie in einem Reichsmannslehn als weibliche Nachkommen der mit Otto dem Kühnen von Oesterreich vermählt gewesenen Niederbayerischen Prinzeßin Elisabeth nachfolgen wollen. Da diese Schrift jedem Staatsmann, Kenner und Liebhaber der Reichsgeschichte und des Staatsrechts ganz unentbehrlich ist: so haben wir ihren Inhalt nur kurz anzeigen wollen.

Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern. In so fern dasselbe einen Einfluß in viele Stücke der deutschen Staatsverfassung hat. Frankf. a. M. bey Garbe. 1778. S. 23.

Der ehrwürdige Greis, dem unser deutsches Vaterland, wegen seiner großen Verdienste um das Staatsrecht, so vielen Dank schuldig ist, sagt in dem Vorbericht, daß er diese Anmerkungen nur für diejenigen geschrieben, welche geringe Kenntnisse von unserer Deutschen Staatsverfassung haben. Nach einigen vorläufigen Anmerkungen, in welchen die Verwandtschaft beyder Häuser Bayern und Pfalz gezeiget, die Schicksale der Churwürden dieses Hauses erzählet und die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Erlöschung einer Churwürde erkläret werden: so zeigt der V. näher, welche Veränderungen dem Deutschen Reichssystem durch diesen Todesfall bevorstehen: als

als Veränderungen, welche den Kayser §. 1-9, das ganze Deutsche Reich §. 1-7, die Reichscollegia, und zwar das Churfürstliche Collegium, das Fürstliche, die Gräflichen Collegia, wie auch das Reichsstädtische (§. 1-11), den Bayerischen und Schwäbischen Kreis (§. 1-8), endlich die Reichsgerichte und die Reichshofcanzeley (§. 1-9) betreffen.

Unpartheyische Briefe über das Erbfolgs-Recht auf die von dem höchstseligen Churfürsten von Bayern hinterlassene Länder. 1778. S. 48. 8.

Es sind vier Briefe, in welchen der Verfasser mit gröster Schüchternheit seine Gedanken äußert. Im ersten Briefe stehet eine Nachricht von der Verbindung der hohen Churhäuser Bayern und Pfalz. S. 6 glaubt der Verfasser, daß der Vertrag zu Pavia von 1329 noch nicht ganz abgedruckt sey, aber er steht vollständig und ächt in des von Olenschlager neuen Erläuterung der güldenen Bulle, im Urkundenbuche S. 7-13. Der zweyte Brief enthält einige Nachricht von der Beschaffenheit der Churpfälzischen Ansprüche auf die in dem Westphälischen Frieden an Bayern abgetretene Länder und Gerechtsame. Im dritten Briefe wird die Nachfolge in den eigentlichen Bayerschen Landen untersucht: im vierten aber einige Nachricht von dem Erbfolgs-Recht auf die von dem hohen Churhaus Bayern seit dem Jahr 1294. erworbene Lehn und Allodial-Güter mitgetheilet.

Vorläufige Darstellung des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses, von den durch das Absterben des Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, gegenwärtig erledigten und dem Reiche eröffneten Lehen eines oder das andere, in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg, von Kayserl. Allerhöchsten Majestät und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin, den 28. Febr. 1778. S. XVII. groß Fol.

Diese Deduction soll insonderheit die Rechte des Hauses Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg darstellen. Der Verfasser beweist zuerst, daß die vor den Zeiten Kayser Carl des Fünften und also von dem Ursprung der Wahlcapitulationen von den Kaysern, auch ohne Einwilligung der Churfürsten und Fürsten gegebenen Anwartschaften gültig seyn müsten: das Haus Mecklenburg besitzt dergleichen Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg von Kayser Maximilian dem Ersten seit dem Jahre 1502 (§. 1-10.) In der Urkunde stehen zwar die Worte: Wenn der Hochgeborne Johanns zu Leuchtenberg, ohne Ehelich Männlich Leibes-Erben mit Tod abgehet: Der Verfasser zeigt aber, daß es eine unnatürlkche Auslegung seyn würde, wenn man diese Worte vor dem Absterben des damalig lebenden Landgraf Johannes zu Leuchtenberg, ohne männliche Erben und zwar in primo gradu verstehen (§. 11-15.) wollte. Der Fall der Eröffnung von dieser Anwartschaft erfolgte zu verschiedenen Zeiten 1646 und 1706: bey-

beydemal aber konnte das Haus Mecklenburg seine Rechte nicht erhalten (§. 16 und 17.) Die Ursachen, wegen welcher dem Hause Mecklenburg sogar im Jahr 1706 seine Rechte auf Leuchtenberg vom Reichshofrath abgesprochen wurden, werden §. 18 - 20. erzählet. In dem 21. §. wird die Nothwendigkeit gezeiget, bey der jetzigen Eröffnung verschiedener Reichslehen das Haus Mecklenburg wegen seiner alten Anforderungen am Kayser und Reiche endlich zu befriedigen. Die näheren Beweise sowohl wegen Leuchtenberg, als auch wegen dieser Forderungen, soll man in der ausführlichen Deduction, nächstens erhalten.

J. Stephan Pütters historische und litterarische Erläuterungen des ehemaligen Succeßionsfalls der mit Herzog Johannes von Bayern erloschenen Straubingischen Linie. 1778, noch kein völliger Bogen 8.

Der V. ergänzet hiermit die Lücke, welche sich vorzüglich in seinem Handbuche von den besondern deutschen Staaten S. 258. befindet. Seine historische Erzählung kömmt nach dem wesentlichen Inhalt darauf an: Niederbayern ist zweymal von Oberbayern abgetheilt gewesen, und der niederbayersche Mannsstamm ist zweymal nach einander erloschen. Die von Heinrichs Nachkommenschaft fortgepflanzte niederbayersche Linie erlosch 1340 mit dem Herzog Johann; worauf der damalige Kayser Ludewig von Bayern, Niederbayern mit Oberbayern wieder vereinigte. Unter den Söhnen des Kaysers Ludewigs von Bayern, geschahe 1349 die zweyte Abtheilung Bayerns, da Ludewig der Aeltere, Ludewig der Jüngere und Otto Oberbayern: hingegen Stephan, Wilhelm und Albrecht Niederbayern erhielten. Unter diesen sechs Brü-

Brüdern waren nur drey, die männliche Nachkommenschaft hinterließen. Die von Ludewig dem Aeltern erlosch bereits 1363, mit seinem Sohne Mainhard; Stephans Söhne formirten 1375 drey Linien, zu Ingolstadt, Landeshut und München. Albrecht brachte Niederbayern auf seinen Sohn Wilhelm, dessen Bruder Johannes seit 1390 Bischof zu Lüttich war, jedoch nach Wilhelms Tode 1318 (muß heißen 1418 und ist ohnstreitig ein Druckfehler) den geistlichen Stand resignirte, aber auch am 6. Januar 1425 als der letzte vom Mannsstamm dieser Linie abgieng. Um diese Zeit 1425, da die bisherige Straubingische Linie erloschen war; waren die drey Stifter der Linien zu Ingolstadt, Landeshut und München schon mit Tode abgegangen. Beyde erstere hatten aber jeder einen Sohn, der letztere aber hatte zwey Söhne hinterlassen. Also waren zu Ingolstadt Herzog Ludewig, zu Landshut Herzog Heinrich, zu München die beyden Brüder Herzog Ernst und Herzog Wilhelm, welche letzte ihre Regierung gemeinschaftlich führeten. Da nun 1425 mit dem Herzog Johannes Nieder-Bayern erledigt wurde, entstund zwischen den Herzogen zu Ingolstadt, Landshut und München, eine neue Streitigkeit, da Ludewig zu Ingolstadt sich nach dem Rechte der Erstgeburt die Nachfolge alleine zueignen wollte, die übrigen Herzoge aber auf die Theilung nach den Köpfen bestunden. Es meldete sich aber auch der Herzog Albrecht von Oesterreich, von wegen seiner Mutter, als einer Schwester des letztverstorbenen Herzogs. Und überdies vermeinte Kayser Sigismund als Lehnsherr von Reichswegen ein Recht auf diesen Anfall zu haben. Er übergab hierauf 1426 Niederbayern seinem Tochtermann dem Herzog Albrecht von Oesterreich: Der Verfasser beruft sich hiebey auf Struv in Corpore histor. germ. und auf dessen Anmerkungen. Man suchte die Vermittelung, und der Kayser verlangte einen schiedsrichterlichen Ausspruch der Churfürsten 1426. Endlich erfolgte

1429 vom Kayser Sigismund ein Ausspruch, nach welchem Niederbayern in vier Theile nach den Häuptern unter die vier Fürsten, und zwar, daß einer so viel erhalte als der andere, getheilet werden sollte. Dis sind die historischen Anmerkungen, bey welchen der Umstand von der Mitbelehnung, wo der Verfasser nur den Struv anzeiget, eine sehr genaue Aufsuchung und Untersuchung verdient. Bey den litterarischen Anmerkungen erwarteten wir nicht bloß die Anzeige der neuern Schriftsteller, welche des Succeßionsfalls erwähnen, als Lange, Hempel, Michaelis, Häberlin, Pfeffel; doch der Verfasser sagt: wie denn auch die Geschichtschreiber der mittlern Zeiten z. E. Eberhard Windeck von dieser Sache keine Meldung thun. Allein wir versichern dem Herrn Verfasser, daß allerdings Nachrichten in den Geschichtschreibern und Denkmählern des mittlern Zeitalters vorkommen; wo, welche, und daß sie in keiner Betrachtung den neuern Ansprüchen vortheilhaft seyn können: dieses werden wir in einer eignen Abhandlung dieser periodischen Schrift beweisen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: 1,1

Berlin und Leipzig 1778

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.100
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707180-9
VD18 80225020-001